

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 7. JULI 1980

Nr. 27

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust eines Konsularausweises .. 1202		
Durchführung der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. 7. 1979 und der Hessischen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. 6. 1980	1202.	
Der Hessische Minister des Innern		
Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Rufnummern, Anschriften und Neueinrichtung einer Dienststelle	1203	
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 7. 1980 an	1203	
Bundestagswahl am 5. 10. 1980; hier: Durchführung der Briefwahl	1204	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel	1204	
Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau	1204	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Anpassung der Amtsbezirke der Staatsbauämter auf Grund der Gemeindegebiets- und Landkreisreform	1207	
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	1207	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 855 zur Landesstraße 3195 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3195 in der Gemarkung Marköbel der Gemeinde Hammersbach, Main-Kinzig-Kreis	1208	
Aufstufung von Gemeindestraßen zur Landesstraße 3032 in der Ortslage Hahn der Stadt Taunusstein, Rheingau-Taunus-Kreis	1208	
Abstufung der Kreisstraße 166 in der Ortslage Münzenberg, Wetteraukreis	1208	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 8 zwischen den Ortsteilen Wolfskaute und Albshäusen der Stadt Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1209	
Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3282 in der Gemarkung Greifenthal der Gemeinde Ehringshausen, Lahn-Dill-Kreis	1209	
Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1981	1209	
Der Hessische Sozialminister		
Verzeichnis der nach der VLWF und den HBR anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Prüfungen und genormten Behältern aus Stahl zur Lagerung von Heizöl	1209	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Fleischbeschaupersonal; hier: Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern	1210	
Flurbereinigung Büdingen-Vonhausen, Wetteraukreis	1210	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1212	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Hofgut Rudlos des Nassauischen Zentralstudienfonds Wiesbaden“ vom 16. 11. 1973	1212	
Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	Seite 1212 und 1213	
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen	1213	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1213	
KASSEL		
Vorhaben der Firma A. Waage, Tierkörperbeseitigungsanstalt, 3580 Fritzlar	1213	
Vorhaben der A. Höhne u. Sohn OHG, 3579 Neukirchen	1214	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — für das Haushaltsjahr 1980	1214	
Buchbesprechungen	1215	
Öffentlicher Anzeiger	1216	
Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar	1223	
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“	1223	
Öffentliche Ausschreibungen	1223	
Stellenausschreibung / Stellengesuch	1224	

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

747

Verlust eines Konsularausweises

Der für Frau Ethylee Mc Kone, Ehefrau des Beamten Patrick O. Mc Kone am Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, am 21. März 1979 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis Nr. 6384 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 6. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

St.Anz. 27/1980 S. 1202

748

Durchführung der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886) und der Hessischen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juni 1980 (StAnz. S. 1058)

Nachdem die Hessische Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten am 18. Juni 1980 in Kraft getreten ist, sind allen Berufsausbildungsverträgen, die für das Ausbildungsjahr 1980/81 und die folgenden Jahre abgeschlossen werden, die oben genannten Ausbildungsverordnungen zugrunde zu legen. Zur Durchführung der Ausbildungsverordnungen gebe ich folgende Hinweise:

1. Einstellungsdatum

In den nächsten Jahren werden die Sommerferien in Hessen zum Teil schon Ende Juli enden, und der Unterricht an den Berufsschulen wird Anfang August beginnen. In diesen Jahren müssen die Ausbildungsverträge zum 1. August abgeschlossen werden, damit die Auszubildenden die Berufsschule vom Beginn des Unterrichts an besuchen können.

2. Dauer der Ausbildung

Nach § 2 Satz 1 der Ausbildungsverordnung des Bundes dauert die Ausbildung 36 Monate. Die in der hessischen Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge vom 9. Mai 1961 (StAnz. S. 590) enthaltene Regelung, daß bei Auszubildenden, die den Abschluß der Realschule oder eine höhere Schulbildung nachweisen, die Ausbildungszeit bereits bei Abschluß des Vertrages auf 2 Jahre festgesetzt werden kann, besteht somit nicht mehr. Da auch eine Anrechnungs-Verordnung für den öffentlichen Dienst bisher nicht erlassen worden ist, ist es nicht mehr möglich, die Ausbildungszeit bei Vertragsabschluß auf weniger als 3 Jahre festzulegen.

3. Praktische Ausbildung

Der praktischen Ausbildung ist der Ausbildungsrahmenplan der Ziffer I der Anlage zur Ausbildungsverordnung des Bundes und der Anlage 1 bzw. 2 der Hessischen Ausbildungsverordnung zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des § 5 der Ausbildungsverordnung des Bundes zu beachten.

Der Ausbildungsrahmenplan legt im einzelnen fest, in welchen Ausbildungshalbjahren den Auszubildenden die Kenntnisse und Fertigkeiten in bestimmten Teilabschnitten (Ausbildungsgebieten) zu vermitteln sind. Die Ausbildungspläne für die einzelnen Auszubildenden müssen entsprechend diesen Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes gestaltet werden. Die Einhaltung der zeitlichen Reihenfolge der Ausbildung ist insbesondere deshalb notwendig, weil die fachtheoretische Ausbildung in der Berufsschule in einem Rahmenlehrplan, der von den Kultusministern der Länder festgelegt wurde, mit der praktischen Ausbildung nach dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt wurde. Ich weise weiter darauf hin, daß nach § 3 der Ausbildungsverordnung des Bundes in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen ist, die sich nach Absatz 2 aaO auf die in dem Ausbildungsrahmenplan für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff erstreckt. Ein Muster für einen Ausbildungsplan für die Auszubildenden des Fachbereichs allgemeine Verwaltung und Kommunalverwaltung kann in den nächsten Tagen bei mir angefordert werden. Einige Ausbildungsbehörden des Landes, der Kommunalverwaltung und der Körperschaften des öffentlichen Rechts können nicht in allen der in dem Ausbildungsrahmenplan vorge-

schriebenen Ausbildungsgebiete praktisch ausbilden, weil diese Gebiete nicht zu den Aufgaben ihrer Verwaltung gehören. Für diese Fälle sieht § 5 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung des Bundes vor, daß die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden muß. Dies ist zunächst in Verhandlungen mit Behörden, die ihren Sitz am gleichen Ort oder in der Nähe haben, anzustreben. Ggf. ist die Ausbildung bei anderen Ausbildungsstätten in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen. Mit Rücksicht darauf, daß es nicht allen Behörden und Körperschaften möglich sein wird, ihre Auszubildenden bei anderen Ausbildungsbehörden ergänzend ausbilden zu lassen, ist beabsichtigt, bei den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes Übungsseminare in den in Betracht kommenden Gebieten einzurichten, die besonders praxisorientiert gestaltet werden sollen und die als Ersatz für die praktische Ausbildung gelten können. Die Teilnahme an diesen Übungsseminaren ist ebenfalls im Ausbildungsvertrag zu vermerken.

4. Theoretische Ausbildung

Die fachtheoretische Ausbildung wird nach Maßgabe des oben erwähnten Rahmenlehrplanes in den ersten beiden Ausbildungsjahren in der Berufsschule und im dritten Ausbildungsjahr im Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vermittelt. Der Hessische Kultusminister wird in den nächsten Wochen eine Verordnung über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten erlassen, in der diese Regelung enthalten ist. Die von der Berufsschule und dem Verwaltungsseminar zu vermittelnden Ausbildungsinhalte wurden unter Beachtung des Ausbildungsrahmenplanes und des Rahmenlehrplanes aufeinander abgestimmt. Die Auszubildenden werden somit — wie bisher — in den ersten beiden Ausbildungsjahren die Berufsschule und im dritten Ausbildungsjahr das Verwaltungsseminar besuchen.

5. Dienstbegleitende Unterweisung

Nach § 5 der Ausbildungsverordnung des Bundes sind zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung beim Auszubildenden die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer dienstbegleitenden Unterweisung von mindestens 420 Stunden zu vermitteln. Eine derartige dienstbegleitende Unterweisung fand bisher schon bei vielen Ausbildungsbehörden durch innerbehördlichen Unterricht statt. Bei größeren Ausbildungsbehörden wird dies auch in Zukunft in dieser Form geschehen können. Dies muß in dem Ausbildungsplan und dem Ausbildungsnachweis der Auszubildenden niedergelegt werden. Die von mir eingesetzten Ausbildungsberater werden prüfen, ob die dienstbegleitende Unterweisung entsprechend der Vorschrift des § 5 durchgeführt wird.

Für die Auszubildenden von kleineren Ausbildungsstätten, die nicht in der Lage sind, die dienstbegleitende Unterweisung selbst durchzuführen, wird erwogen, bei den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes Kurzseminare in Blockform einzurichten, an denen die Auszubildenden dieser Ausbildungsstätten teilnehmen müssen. Nähere Hinweise darüber ergehen in meinen Begleitschreiben zur Rücksendung der in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragenen Ausbildungsverträge.

6. Abkürzung der Ausbildungszeit

Bei der Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 BBiG ist in Zukunft zu berücksichtigen, daß der Auszubildende bis zum Ende der Ausbildung in allen in dem Ausbildungsrahmenplan vorgesehenen Ausbildungsgebieten praktisch ausgebildet sein und auch den fachtheoretischen Unterricht an der Berufsschule und am Verwaltungsseminar vollständig besucht haben muß. Es wird deshalb in Zukunft nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich sein, die Ausbildung abzukürzen. In dem Antrag zur Abkürzung der Ausbildungszeit muß nachgewiesen werden, daß die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Dem Antrag ist auch der Ausbildungsnachweis des Auszubildenden beizufügen.

7. Zwischenprüfung und Abschlußprüfung

Die Zwischenprüfung nach § 8 der Ausbildungsverordnung des Bundes wird bei der Berufsschule durchgeführt. Die Aufgaben für die Zwischenprüfung werden durch einen Arbeitsausschuß, der bei meiner Behörde errichtet wird, landeseinheitlich erstellt.

Die Abschlußprüfung findet — wie bisher — bei dem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes statt. Ich weise besonders auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung des Bundes hin, nach der sich die Abschlußprüfung auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten, die in dem Ausbildungsrahmenplan genannt sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Stoff erstreckt.

8. Sonstiges

In Erhebungen des Bundes und des Landes über die Berufsausbildung werden in der letzten Zeit Angaben über die

Zahl der schwerbehinderten Auszubildenden und die Art der Behinderung gefordert. Ich bitte daher, in dem Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei den Personaldaten ergänzend anzugeben, ob der/die Auszubildende schwerbehindert ist. Gleichzeitig bitte ich, stichwortartig die Art der Behinderung und den anerkannten Grad der Behinderung anzugeben.

Wiesbaden, 24. 6. 1980

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1907**

StAnz. 27/1980 S. 1202

749

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Rufnummern, Anschriften und Neueinrichtung einer Dienststelle

Die nachstehenden Dienststellen sind ab sofort unter folgender Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil der Dienststellen- schlüssel- nummer	Dienst- stellen- nummer
Amtsgericht Biedenkopf Zweigstelle Gladenbach Gießener Straße 27 3554 Gladenbach Tel. (0 64 62) 13 80	4.05.42.81.01	0310
Justizvollzugsanstalt Limburg a. d. Lahn Tel. (0 64 31) 80 71	5.05.00.10.00	0340
Verwaltungsgericht Wiesbaden, Kammern Gießen Lahnstraße 31 6300 Gießen Tel. (06 41) 7 50 61—62	4.05.43.04.01	0287
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Postfach 11 90 55 6000 Frankfurt am Main 2	3.06.44.00.00	0357
Versorgungsamt Gießen Tel. (06 41) 7 40 46	4.08.51.04.00	0655

Wiesbaden, 18. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 27/1980 S. 1203

750

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1980 an

Bezug: Meine Erlasse vom 26. September 1978 (StAnz. S. 2010) und 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1228)

I.

- Im Hinblick auf die zum 1. März 1980 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne erkläre ich mich damit einverstanden, daß die gem. § 6 aaO der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Juli 1980 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der seit dem 1. Januar 1980 auf Grund des 21. RAG erhöhten Renten neu berechnet werden.
- Bei der Neuberechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Juli 1980 an ist wie folgt zu verfahren:
 - Bei den vor dem 1. März 1980 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu-

nächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschnitt II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) ergebenden Zulage zu vermindern und der so ermittelte Betrag um 6,3 v. H. zu erhöhen.

- Bei den nach dem 29. Februar 1980 eingetretenen bzw. bis zum 28. Februar 1981 noch eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen im Sinne des vorstehenden Buchst. a zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 13,5 v. H. zu erhöhen. Den Erhöhungssatz für diejenigen Versorgungsfälle, die nach dem 28. Februar 1981 eintreten, werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben. Bis dahin bitte ich, erforderlichenfalls vorläufige Ruhegeldberechnungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Erhöhungssatzes von 13,5 v. H. vorzunehmen und die sich hiernach ergebenden Ruhegelder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer rückwirkenden Neuberechnung zu zahlen.

Bei den nach dem 31. Dezember 1979 bis zum 29. Februar 1980 eingetretenen Versorgungsfällen bewendet es bei dem mit dem Bezugsverlaß vom 14. Juni 1978 bekanntgegebenen Erhöhungssatz von 12 v. H.

Der nach den vorstehenden Buchst. a und b erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist um die Zulagen nach Maßgabe des Abschnitts II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) zu erhöhen und der sich hiernach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestbeträge werden für die Zeit vom 1. Juli 1980 an wie folgt festgesetzt:

- Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf 40,— DM monatlich,
- der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf 4,40 DM monatlich,
- der Höchstbetrag des nach vorstehenden Buchst. a bzw. b zu zahlenden Mindestruhegeldes auf 150,— DM monatlich, Mindestwitwengeldes auf 90,— DM monatlich.

III.

Zur Vermeidung von Härten ist die Gesamtversorgung (§ 8 Abs. 1 der VO) vom 1. Juli 1980 an auch dann auf 70 v. H. festzusetzen, wenn der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschiedene bzw. ausscheidende Ruhegeldberechtigte im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Beschäftigungszeit bei dem früheren Volksstaat Hessen bzw. bei dem Land Hessen von mindestens 35 Jahren (anrechnungsfähige Dienstjahre gem. § 6 letzter Satz der VO) zurückgelegt hatte bzw. hat.

IV.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 20. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 4 — P 2174 A (H) — 248

StAnz. 27/1980 S. 1203

751

An die
Herren Kreiswahlleiter
der Bundestagswahlkreise 124 bis 145

Bundestagswahl am 5. Oktober 1980;

hier: Durchführung der Briefwahl

Ich weise noch einmal darauf hin, daß bei der Bundestagswahl 1980 erstmalig nicht mehr die Kreiswahlleiter für die Durchführung der Briefwahl zuständig sind, sondern die Briefwahlvorstände bei den Gemeinden gebildet werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meinen Erlaß vom 26. März 1980 (StAnz. S. 659).

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen hat den Deutschen Gemeindeverlag mit der Herstellung der Briefwahlunterlagen (Wahlumschläge für die Briefwahl, Siegelmarken, Wahlbriefumschläge, Wahlscheine und Merkblätter) beauftragt.

Der Verlag beabsichtigt, mit der Herstellung der Vordrucke sofort zu beginnen.

Die Bedarfszahlen wurden für die einzelnen Gemeinden des Landes Hessen nach den bei früheren Wahlen gemachten Erfahrungen ermittelt, so daß die Zuweisungen im allgemeinen den Bedarf decken dürften.

Auf dem Wahlbriefumschlag werden die Anschriften der einzelnen Gemeinden eingedruckt. Es ist vorgesehen, die genannten Vordrucke nach Fertigstellung über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden auszuliefern.

Es ist zulässig, in Formblätter, die in größeren Städten verwendet werden sollen, zusätzliche Angaben (insbesondere Orts- und Behördenbezeichnungen) einzudrucken, soweit dies ohne besondere Mehrkosten und ohne Zeitverlust möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Ich bitte, etwaige Wünsche dieser Art **sofort und unmittelbar** an den Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Philipp-Reis-Straße 3, 6501 Mainz-Hechtsheim (Tel. 0 61 31 / 5 90 31 — 32), zu richten.

Der Verlag wird von allen Vordrucken noch eine größere Zahl als „Reserve“ vorrätig haben. Falls erforderlich, bitte ich, dahin gehende Wünsche unmittelbar an den Verlag zu richten.

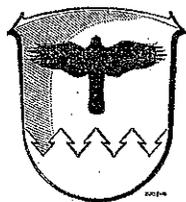
Wiesbaden, 4. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 3 e 44/03 — 10/80
StAnz. 27/1980 S. 1204

752

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Habichtswald im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Habichtswald zeigt im goldenen Schild über einem tannengeschnittenen grünen Schildfuß das schwarze Flugbild eines Habichts.“

Habichtswald

Wiesbaden, 20. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80
StAnz. 27/1980 S. 1204

753

Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau

Bezug: Mein Erlaß vom 3. April 1977 (StAnz. S. 879), geändert durch Erlasse vom 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342) und vom 23. März 1978 (StAnz. S. 763)

Nach den Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) und den auf Grund dieser Bauordnung erlassenen Vorschriften sind für bestimmte Anwendungsbereiche brennbare Baustoffe zulässig oder zulaßbar.

Nachstehend werden Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau bekanntgegeben. Ich bitte, sie

den bauaufsichtlichen Prüfungen und Beurteilungen zugrunde zu legen.

Meine o. a. Erlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 6. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 b 06/05 — 2/80
StAnz. 27/1980 S. 1204

Anlage

**Richtlinien
für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau
(RBBH)**

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen und Hinweise
- 3 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen
- 4 Außenwände
- 5 Verkleidungen und Dämmschichten von Wänden
- 6 Verkleidungen und Dämmschichten von Decken
- 7 Bedachungen und Dämmschichten von Bedachungen
- 8 Rettungswege
- 9 Leitungen, Schächte und Kanäle

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Wohngebäude und Gebäude ähnlicher Art oder Nutzung. Bei Gebäuden oder Räumen besonderer Art oder Nutzung können nach § 72 HBO weitergehende oder andere Anforderungen in Frage kommen, wenn dies zur Erreichung der in § 19 HBO genannten Ziele erforderlich ist.

2 Begriffsbestimmungen und Hinweise

- 2.1 Brandschutztechnische Begriffe und Prüfbestimmungen
- Die in diesen Richtlinien verwendeten brandschutztechnischen Begriffe und die zugehörigen Prüfbestimmungen sind in DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — und in dem zugehörigen Einführungsbescheid vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291) festgelegt.

Die Richtlinien beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Beurteilung der Baustoffe im eingebauten Zustand.

Das Brandverhalten der Baustoffe ist nach DIN 4102 Teil 1 Abschnitt 7, soweit DIN 4102 Teil 1 Abschnitt 7.3 nichts anderes bestimmt, für den Zustand, in dem sie auf die Baustelle geliefert werden, wie folgt gekennzeichnet:

nichtbrennbare Baustoffe:

- DIN 4102 — A 1
- DIN 4102 — A 2

schwerentflammbare Baustoffe:

- DIN 4102 — B 1

normalentflammbare Baustoffe:

- DIN 4102 — B 2

leichtentflammbare Baustoffe:

- DIN 4102 — B 3 leichtentflammbar

Soweit für nichtbrennbare Baustoffe in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich die Klasse A 1 vorgeschrieben ist oder sich diese Klasse nicht aus den verlangten Brandschutzanforderungen der Bauteile ergibt, genügt die Klasse A 2.

Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, aber brennbare Bestandteile enthalten, und Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, bedürfen nach der Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO) eines Prüfzeichens, soweit sie nicht nach § 2 PrüfzVO von der Prüfpflicht freigestellt sind.

2.2 Baustoffanforderungen an Bauteile

Die in diesen Richtlinien für Bauteile gestellten Baustoffanforderungen sind nur maßgebend, soweit nicht nach Prüfzeugnissen oder nach DIN 4102 Teil 4 (Entwurf März 1978) höhere Anforderungen zu erfüllen sind.

2.3 Brennendes Abtropfen und Raumentwicklung

Bei einigen brennbaren Baustoffen können beim Brand Teile brennend abtropfen und dadurch zur Brandausbreitung beitragen oder die Rettung von Menschen oder Tieren behindern. Ob brennbare Baustoffe brennend abtropfen können, wird

— bei normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) nach DIN 4102 Teil 1,

— bei schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) nach den Prüfgrundsätzen für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) des Instituts für Bautechnik, Berlin,

beurteilt, Entsprechende Hinweise sind

— bei normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) in den Prüfzeugnissen (DIN 4102 Teil 1 Abschn. 4)

— bei schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) in den Prüfbescheiden (§ 29 Abs. 2 HBO)

erhalten.

Für Holz und Holzwerkstoffe mit einer Dicke über 2 mm ist der Nachweis erbracht, daß diese Baustoffe nicht brennend abfallen. Über weitere Baustoffe gibt DIN 4102 Teil 4, Entwurf März 1978, Auskunft.

Der beim Brand entstehende Rauch kann je nach Beschaffenheit der brennbaren Baustoffe die Rettung von Menschen oder Tieren und wirksame Löscharbeiten beeinträchtigen oder gar verhindern.

2.4 Dämmschichten und Verkleidungen

2.4.1 Dämmschichten sind Baustoffe, die als Schichten in oder auf Bauteilen, insbesondere für den Wärmeschutz, Schallschutz oder Brandschutz, verwendet werden.

2.4.2 Verkleidungen sind an der Oberfläche von Bauteilen (z. B. Rohdecke) befestigte Baustoffe, die diese Bauteile ganz oder teilweise bedecken, wie Unterdecken, Platten, Bodenbeläge, Beläge auf Wänden mit oder ohne Unterkonstruktion. Putze sowie freiliegende Dämmschichten, die die Bauteiloberfläche bilden, sind als Verkleidungen anzusehen; dies gilt nicht für Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke, Anstriche und Tapeten, außer sie sind auf brennbarem Untergrund aufgebracht.

3 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen

3.1 Anforderungen an bestimmte Baustoffgruppen

3.1.1 Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 HBO dürfen Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leichtentflammbar sind, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden.

3.1.2 Die Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe ist insoweit zulässig, als sie werkmäßig zu mindestens normalentflammbaren Verbundbaustoffen verarbeitet worden sind, beim Einbau diese Baustoffeigenschaften nicht beeinträchtigt wird und nicht Schwerentflammbarkeit gefordert ist; sie müssen als Verbundbaustoffe gekennzeichnet sein.

Soweit in Nr. 3.2, 5.4 und 7.4 die Einschränkung „für sich allein geprüft“ enthalten ist, müssen Verbundbaustoffe für jede Kante die Anforderungen „normal- oder schwerentflammbar“ erfüllen; dies muß im Prüfzeugnis oder im Prüfbescheid festgehalten sein.

3.2 Baustoffe für Fugen zwischen raumabschließenden Wänden

Baustoffe für Fugen zwischen raumabschließenden Wänden (z. B. für Fugen zwischen Gebäudetreppwänden) müssen, für sich allein geprüft, mindestens schwerentflammbar sein. Für Randabdichtungen oder Randabdeckungen solcher Fugen dürfen, für sich allein geprüft, normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.

4 Außenwände

4.1 Tragende oder ausstufende Außenwände von Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen sind nach § 33 Abs. 1 HBO feuerbeständig herzustellen.

4.2 An nichttragende und nichtausstufende Außenwände mit mehr als 2 Vollgeschossen können nach § 34 Abs. 4 HBO zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles kann verlangt werden, daß sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend oder feuerbeständig auszubilden sind. Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe und der Bauteile können auch gemeinsam notwendig sein. Bei Gebäuden bis zu 5 Vollgeschossen genügen in der Regel die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse W 30, bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze (§ 2 Abs. 3 HBO) die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 60.

Die Anforderungen an die Außenwandverkleidungen (Nr. 5.3) sind zusätzlich zu beachten.

4.3 Kragen bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen Bauteile, die feuerbeständig sind, in Höhe des Bodens oder der Decke eines jeden Geschosses mindestens 1,50 m über die Außenwände aus, dann können nichttragende Außenwände ohne Anforderungen an deren Feuerwi-

derstandsdauer gestattet werden; für die Oberfläche dieser Außenwände gelten die gleichen Anforderungen wie an die Außenwandverkleidungen nach Nr. 5.3.1. Die auskragenden Bauteile dürfen keine Öffnungen haben; ihre Fugen müssen (auch bei Leitungsdurchführungen) mit nichtbrennbaren Baustoffen so geschlossen werden, daß die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile nicht beeinträchtigt wird. Umwehrungen der Auskragungen, wie Geländer und Brüstungen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5 Verkleidungen und Dämmschichten von Wänden

5.1 Nach § 32 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 HBO sind, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist (z. B. in § 43 Abs. 3 Satz 2 oder § 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 HBO) und auch keine besonderen Anforderungen gestellt werden können (z. B. nach § 34 Abs. 4 HBO), brennbare Wandverkleidungen und Dämmschichten zulässig, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Bedenken wegen des Brandschutzes können nichtbrennbare Verkleidungen und Dämmschichten erforderlich machen, aber auch die Verwendung brennbarer Baustoffe auf schwerentflammbare Baustoffe beschränken oder brennbare Baustoffe mit bestimmten nachteiligen Eigenschaften, wie gefährlicher Rauchdichte oder brennendes Abtropfen, ausschließen.

5.2 Verkleidungen in Räumen

Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen im allgemeinen nicht für Wandverkleidungen in Räumen außerhalb von Rettungswegen (vgl. Nr. 8).

5.3 Außenwandverkleidungen und Dämmschichten von Außenwänden

5.3.1 Für Außenwandverkleidungen von ein- und zweigeschossigen Gebäuden nach § 33 Abs. 3 HBO enthält § 34 Abs. 3 HBO eine Sonderregelung. Im übrigen stellt die Hessische Bauordnung an Außenwandverkleidungen von Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen keine besonderen Anforderungen, jedoch ist § 19 HBO zu beachten.

Mindestens normalentflammbare Baustoffe sind daher für Außenwandverkleidungen (einschließlich ihrer Unterkonstruktion) ein- und zweigeschossiger Gebäude (auch mit ausgebautem Dachraum) zulässig, wenn durch sie nicht Feuer auf andere Gebäude oder Brandabschnitte übertragen werden kann. Als Vorkehrungen gegen die Brandübertragung kommen insbesondere in Betracht

a) ein im Bereich der Haustrennwand angeordneter Streifen der Außenwandverkleidung von mindestens 1 m Breite aus nichtbrennbaren Baustoffen,

b) ein mindestens 0,5 m vor die Außenwand vorstehender Teil der Haustrennwand, der nichtbrennbar verkleidet ist, oder

c) ein Versatz der Außenwand von mindestens 1 m, der in diesem Bereich nichtbrennbar verkleidet ist.

5.3.2 Bei mehrgeschossigen Gebäuden dürfen Außenwandverkleidungen, die brennend abtropfen können, nicht verwendet werden.

5.3.3 An Außenwandverkleidungen von Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen können nach § 34 Abs. 4 HBO zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

Auf Grund dieser Vorschrift ist für Außenwandverkleidungen und Dämmschichten von Außenwänden die Verwendung mindestens schwerentflammbarer Baustoffe zu verlangen. Die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe ist zu verlangen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies aus Gründen des Brandschutzes gebieten.

Stabförmige Unterkonstruktionen der Außenwandverkleidungen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. Mit normalentflammbaren Baustoffen kann sich begnügt werden, wenn der Abstand zwischen Außenwand (einschließlich etwaiger Dämmschichten) und der Verkleidung im fertigen Zustand nicht größer als 4 cm ist und die Fenster- und Türleibungen gegen den Luftzwischenraum, abgesehen von Belüftungsöffnungen, umseitig mit nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sind.

5.3.4 Verbindungselemente von Teilen der Außenwandverkleidungen müssen mindestens die gleichen Anforderungen wie die Außenwandverkleidungen selbst erfüllen.

5.3.5 Halterungen und Befestigungen der Außenwandverkleidungen und ihre nicht stabförmigen Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt nicht für Halterungen von Dämmschichten, durch die auf Grund ihres großen Abstandes unterein-

- ander eine Brandweiterleitung nicht möglich ist, und nicht für Dübel, die in tragenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen befestigt sind und deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, nachgewiesen ist.
- 5.3.6 Verkleidung der Auskragungen von Außenwänden (Nr. 4.3) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 5.4 Dämmstoffe in Außenwänden müssen, für sich allein geprüft, mindestens normalentflammbar sein.
- 5.5 Die Anforderungen an Verkleidungen gelten entsprechend für nichtverkleidete Bauteiloberflächen, für großflächige Unterkonstruktionen, z. B. Schalungen für Verkleidungen, und für Dämmschichten unter Verkleidungen, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
- 6 Verkleidungen und Dämmschichten von Decken**
- 6.1 Nach § 38 Abs. 6 HBO sind brennbare Verkleidungen und Dämmschichten aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
- 6.2 Verkleidungen von Decken können grundsätzlich aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen hergestellt werden, sofern diese nicht brennend abtropfen können.
- 6.3 Auf Decken, die feuerhemmend oder ganz oder in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerbeständig sein müssen, können Dämmschichten aus leichtentflammbaren Baustoffen verwendet werden, wenn über den Dämmschichten ein Estrich von mindestens 2 cm Dicke aufgebracht wird. Im übrigen sind Dämmschichten aus leichtentflammbaren Baustoffen unzulässig.
- 6.4 Nr. 5.5 gilt entsprechend.
- 6.5 Nr. 6.2 bis 6.4 gelten nicht für Rettungswege.
- 7 Bedachungen und Dämmschichten von Bedachungen**
- 7.1 In Dächern mit harter Bedachung (§ 40 Abs. 1 Satz 2 HBO) sind Lichtbänder, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zulässig, wenn sie
mit ihrer Längsseite parallel zur Traufe geführt werden;
höchstens 2 m breit und 20 m lang sind, untereinander und von den Dachrändern mindestens 2 m Abstand haben und
zu Brandwänden und zu unmittelbar angrenzenden oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5 m Abstand halten.
- 7.2 In Dächern mit harter Bedachung sind Lichtkuppeln, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zulässig, wenn
die Fläche der einzelnen Lichtkuppeln in der Dachfläche 6 m² nicht überschreitet,
die Fläche aller Lichtkuppeln höchstens 20 % der Dachfläche erreicht,
die Lichtkuppeln untereinander und von den Dachrändern mindestens 1 m Abstand, von Lichtbändern nach Nr. 7.1 einen Abstand von mindestens 2 m haben und
die Lichtkuppeln zu Brandwänden bzw. zu unmittelbar angrenzenden vorhandenen oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5 m Abstand halten.
Werden solche Lichtkuppeln zusammen mit Lichtbändern nach Nr. 7.1 verwendet, dann dürfen diese Bedachungen insgesamt höchstens 30 % der Dachfläche erreichen.
- 7.3 Die in oder unter Dachflächen zur Verhinderung des Durchtritts von Flugschnee und Staub verwendeten Spannbahnen oder ähnliche Abdichtungen müssen mindestens normalentflammbar sein.
- 7.4 Dämmstoffe unterhalb der Dachhaut müssen, für sich allein geprüft, mindestens normalentflammbar sein. Grenznahen Dachflächen mit brennbarer Dachhaut oder brennbaren Dämmschichten an aufgehende Wände mit Öffnungen, dann müssen diese Dachflächen bis zu einem Abstand von mindestens 5 m mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen, z. B. einer Grobkiesauflage, geschützt werden.
- 8 Rettungswege**
- 8.1 In Rettungswegen von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen Verkleidungen von Wänden, Decken und Treppunterseiten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 8.2 Lichtöffnungen in Innenwänden allgemein zugänglicher Flure, die als Rettungswege dienen, sind zulässig, wenn sie durch mindestens feuerhemmende Verglasungen geschlossen sind. Verglasungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 5 können genügen, wenn sie mit ihrer Unterkante mindestens 1,80 m über dem Fußboden angeordnet sind.
- 8.3 Soweit Außenwände von Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen Öffnungen haben, die mit lichtdurchlässigen Baustoffen geschlossen werden, müssen diese Baustoffe nichtbrennbar sein.
- 9 Leitungen, Schächte und Kanäle**
- 9.1 Leitungen**
- 9.1.1 Durch Wände und Decken, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, dürfen nach § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 39 Abs. 2 Satz 3 HBO Leitungen nur hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind.
- 9.1.2 Bei Durchführung von Leitungen durch Wände gilt die Forderung der Nr. 9.1.1 als erfüllt, wenn die Leitungen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen oder wenn Leitungen aus brennbaren Baustoffen auf einer Gesamtlänge von 4 m, jedoch beidseits der Wände auf einer Länge von mindestens 1 m, mit Putz oder gleichwertiger Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt sind oder wenn Absperrvorrichtungen eingebaut werden, deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
Der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden feuerwiderstandsfähigen Bauteilen muß mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen — der geforderten Feuerwiderstandsdauer entsprechend — geschlossen werden, bei Bauteilen aus mineralischen Stoffen, z. B. mit Mörtel oder Beton.
Nicht ummantelt zu werden brauchen abzweigende Rohrleitungen, die nur auf einer Seite von Wänden nach Nr. 9.1.1 geführt werden.
- 9.1.3 Nach § 37 Abs. 4 HBO dürfen Rohrleitungen durch Brandwände nur hindurchgeführt werden, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind.
Als Vorkehrungen gegen Brandübertragung müssen die Leitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen zusätzlich nach Maßgabe der Nr. 9.1.2 Abs. 1 ummantelt oder mit einer Absperrvorrichtung versehen werden. Nr. 9.1.2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 9.1.4 Bei Durchführung der Leitungen durch Decken gilt die Forderung der Nr. 9.1.1 als erfüllt, wenn Leitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden oder wenn Leitungen
a) aus normalentflammbaren Baustoffen durchgehend in jedem Geschoß mit Putz oder mindestens gleichwertiger Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt oder entsprechend in Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt sind,
b) aus schwerentflammbaren Baustoffen bestehen und die Schutzmaßnahmen nach Buchst. a) mindestens in jedem 2. Geschoß getroffen sind oder
c) an der Durchtrittsstelle mit Absperrvorrichtungen nach Nr. 9.1.2 versehen sind.
Nicht ummantelt zu werden brauchen abzweigende Rohrleitungen, soweit sie nur innerhalb eines Geschosses und nicht durch Wände nach Nr. 9.1.1 geführt werden; insoweit bleibt Nr. 9.1.2 Abs. 1 unberührt.
Nr. 9.1.2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 9.2 Installationsschächte und -kanäle**
- 9.2.1 Nach § 47 Abs. 9 HBO sind Installationsschächte und -kanäle aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen und Installationsschächte und -kanäle, die Brandabschnitte überbrücken, sind nach § 47 Abs. 9 Satz 3 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 2 HBO so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.
- 9.2.2 Werden Installationsschächte und -kanäle durch Decken und Wände hindurchgeführt, an die keine Anforderungen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, kann die Verwendung schwerentflammbarer

Baustoffe durch Ausnahme nach § 47 Abs. 9 Satz 2 HBO zugelassen werden. In Rettungswegen ist die Verwendung brennbarer Baustoffe nicht zulässig.

9.2.3 Die Übertragung von Feuer und Rauch nach § 47 Abs. 9 Satz 3 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 2 HBO ist als ausgeschlossen anzusehen, wenn Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden mit 3 bis 5 Vollgeschossen 30 min, in Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen bis zur Hochhausgrenze 60 min Feuerwiderstandsdauer aufweisen. Zwischen Brandabschnitten muß die Feuerwiderstandsdauer der Installationsschächte und -kanäle mindestens 90 min betragen.

9.2.4 Für äußere Verkleidungen, Anstriche und Dämmschichten auf Installationsschächten und -kanälen dürfen

schwerentflammbare Baustoffe zugelassen werden, wenn die Verkleidungen, Anstriche und Dämmschichten nicht durch Wände und nicht durch Decken hindurchgeführt werden, für die eine mindestens feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist.

9.3 Hinweise

9.3.1 Für Lüftungsleitungen gelten die Lüftungsanlagen-Richtlinien vom 23. März 1978 (StAnz. S. 763).

9.3.2 Für Warenförderanlagen, zentrale Müllentsorgungsanlagen und zentrale Staubsauganlagen gilt mein Erlaß vom 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1343).

9.3.3 Für Dunst- und Rauchabzugsanlagen gelten die Abzugsanlagen-Richtlinien vom 28. August 1979 (StAnz. S. 1368).

754

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Anpassung der Amtsbezirke der Staatsbauämter auf Grund der Gemeindegebiets- und Landkreisreform

In Anpassung an die neuen Gemeinde- und Kreisgrenzen werden die örtlichen Zuständigkeiten der nachstehend genannten Staatsbauämter mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wie folgt geändert:

ehem. Landkreis	bisher zuständiges Staatsbauamt	neu zuständiges Staatsbauamt
Wolfhagen	Arolsen	Kassel
Witzenhausen	Kassel	Bad Hersfeld
Lauterbach	Fulda	Gießen
Schlüchtern	Fulda	Frankfurt a. M.

In diesen ehemaligen Landkreisen bereits begonnene Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen können — soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Aufgaben notwendig ist — von den bisher zuständigen Staatsbauämtern abgewickelt werden.

Nach Vollzug dieser Zuständigkeitsänderungen erstrecken sich die Amtsbezirke der Staatsbauämter auf folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

Staatsbauamt	Amtsbezirk
Arolsen	Landkreis Waldeck-Frankenberg
Bad Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg Werra-Meißner-Kreis
Darmstadt	Stadt Darmstadt Landkreis Darmstadt-Dieburg Landkreis Bergstraße Landkreis Groß-Gerau Odenwaldkreis

Staatsbauamt	Amtsbezirk
Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt am Main Stadt Offenbach am Main Main-Kinzig-Kreis Landkreis Offenbach
Friedberg	Hochtaunuskreis Wetterauskreis
Fulda	Landkreis Fulda
Gießen	Landkreis Gießen Vogelsbergkreis
Kassel	Stadt Kassel Landkreis Kassel
Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Schwalmstadt	Schwalm-Eder-Kreis
Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg
Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Zuständigkeitsänderungen in den betroffenen Kreisen in geeigneter Weise bekanntgemacht und allen in Betracht kommenden Behörden schriftlich mitgeteilt werden. Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 12. 6. 1980 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1003 A — 6 — ZB
O 1006 — 1 V A 1a

StAnz. 27/1980 S. 1207

755

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Furnierpresse 220×100 cm, Fabrikat Weiss, Stuttgart Presse muß an Ort und Stelle demontiert werden Gewicht ca. 2 Tonnen	funktionsfähig	Olbrichweg 8, 6100 Darmstadt Fachhochschule Darmstadt Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt
2	1	Rauchdichtemesser, Firma Erwin Sick GmbH, Frankfurter Allee 17, 6236 Eschborn 1, Typ RM 4	gut	Staatliche Technische Überwachung Hessen — Amt Kassel — Knorrstraße 36, 3500 Kassel
3	1	Lichtpausmaschine Metem 222 R Hersteller: Meteor, Siegen Baujahr 1965	wieder- verwendbar	SBA Dillenburg Hessisches Straßenbauamt Gießen Außenstelle Dillenburg Moritzstraße 1, 6340 Dillenburg

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 4. August 1980.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 23. 6. 1980

Landesbeschaffungsstelle Hessen

○ 1031 — 1

St.Anz. 27/1980 S. 1207

756

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 855 zur Landesstraße 3195 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3195 in der Gemarkung Marköbel der Gemeinde Hammersbach, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Marköbel der Gemeinde Hammersbach im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 855

von km 0,005 (bei km 7,125 der L 3195 alt)
bis km 0,730 (bei km 4,171 der L 3009) = 0,725 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3195 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

2. Die in der Ortslage Marköbel gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3195

von km 8,466 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze)
bis km 8,597 alt (bei km 1,167 der L 3009) = 0,131 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hammersbach über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3195

von km 7,125 alt (bei km 0,005 der zur L 3195
aufgestuften K 855)
bis km 8,466 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze) = 1,341 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 6. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 27/1980 S. 1208

757

Aufstufung von Gemeindestraßen zur Landesstraße 3032 in der Ortslage Hahn der Stadt Taunusstein, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der in der Ortslage Hahn der Stadt Taunusstein im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraßenzug („An der Schmelze“ und „Bahnhofstraße“)

von km 0,003 (bei km 0,168 der L 3032)
bis km 0,167 (bei km 0,219 der B 54) = 0,164 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] und vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er wird als Richtungsfahrbahn der Landesstraße 3032 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 6. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 27/1980 S. 1208

758

Abstufung der Kreisstraße 166 in der Ortslage Münzenberg, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 166 hat die in der Ortslage der Stadt Münzenberg im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 166

von km 7,459 alt (bisherige OD-Grenze)
bis km 7,570 alt (an der L 3136) = 0,111 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Münzenberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 6. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 27/1980 S. 1208

759

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 8 zwischen den Ortsteilen Wolfskaute und Albshausen der Stadt Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Wolfskaute und Albshausen der Stadt Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 8

von km 1,046 (Ortsteil Wolfskaute)

bis km 2,613 (an der B 3 im Ortsteil Albshausen) = 1,567 km

besitzt nicht die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3 und 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Rauschenberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 6. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 27/1980 S. 1209

760

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3282 in der Gemarkung Greifenthal der Gemeinde Ehringshausen, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3282 in der Gemarkung Greifenthal der Gemeinde Ehringshausen im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Umgehungs-Greifenthal

von km 6,988 neu (bei km 6,988 alt)

bis km 8,013 neu (bei km 7,965 alt) = 1,025 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraßen 3282 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3282

von km 7,211 alt

bis km 7,965 alt (bei km 8,013 der L 3282 neu) = 0,754 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Ehringshausen über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3282

von km 6,988 alt (bei km 6,988 der L 3282 neu)

bis km 7,211 alt = 0,223 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 6. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 27/1980 S. 1209

761

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1981

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich im März 1981 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Juni 1981 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich, mit dem in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007) aufgeführten Unterlagen bis spätestens 28. November 1980 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von DM 150,— zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt DM 500,— (§ 14 a Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 unter Angabe des Vermerks: I b — 07 01 — 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist für die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 12. 6. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 1 — 441 d 1

StAnz. 27/1980 S. 1209

762

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verzeichnis der nach der VLWF und den HBR anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Prüfungen an genormten Behältern aus Stahl zur Lagerung von Heizöl (Fassung Mai 1980)

Das in StAnz. 1975 S. 1637 erstmals veröffentlichte Verzeichnis (letzte Fassung Dezember 1977 — StAnz. 1978 S. 214 und

344) wird durch das nachstehende bereinigte Verzeichnis der z. Z. anerkannten Sachverständigen abgelöst.

Als Sachverständige für die Durchführung der Bau- und Dichtheitsprüfung (erstmalige Prüfung) an genormten Behältern aus Stahl bis zu 40 000 Litern Rauminhalt für die oberirdische Lagerung von Heizöl sind anerkannt:

Lfd. Nr.	Name des Betriebes, für den der Sachverständige tätig ist	Name des anerkannten Sachverständigen	Kurzzeichen des Sachverständigen	Lfd. Nr.	Name des Betriebes, für den der Sachverständige tätig ist	Name des anerkannten Sachverständigen	Kurzzeichen des Sachverständigen
A. Im Bereich der TÜH — Amt Darmstadt —				D. Außerhessische Firmen, denen als Mitglieder der „Gütegemeinschaft Standortgefertigte Tanks e. V.“ Sachverständige für die Prüfung der nach Hessen gelieferten Tanks anerkannt wurden.			
1.	Puhlmann und Gebhardt 6073 Egelsbach	K. Köhler	DW 8	1.	Zimmermann KG Rohrhofer Straße 40 6800 Mannheim 81	G. Fuss	F/Z
2.	Günter Bucher Liebknecht-Straße 127 6079 Sprendlingen	Ph. Schwamb	DW 21	2.	Kurt Caps Talstraße 8751 Hofstetten	E. Körner	EK/KC
3.	Günter Bucher Liebknecht-Straße 127 6079 Sprendlingen	A. Schumann	DW 22	3.	F. Mannschott KG Industriestraße 9 6921 Reichartshausen	A. Chalupsky	M/Ch
B. Im Bereich der TÜH — Amt Frankfurt —				4.	Laudon KG 5354 Weilerswist 1	H. Ruthe	HR/L
1.	Oswald Bender Lange Straße 46 a 6233 Kelkheim	P. Seebold	FW 1	5.	Laudon KG 5354 Weilerswist 1	C. Schlenker	CSchl/L
2.	Erwin Michel Tankbau 6209 Heidenrod 4	G. Seibel	FW 4	6.	F. Mannschott KG Industriestraße 9 6921 Reichartshausen	G. Stach	M/St
3.	Heinz Glaum 6309 Oberkleen	H. Jung	FW 10	7.	Klaus Abersfelder Buchwaldstraße 38 8788 Bad Brückenau	H. Fröhlich	HF/KA
4.	Olfeuerungsvertrieb Stroh Berliner Straße 6301 Wilsmar	S. Weber	FW 14	Als Sachverständigenstelle für die Durchführung von Prüfungen (erstmalig und wiederkehrend) nach § 7 Abs. 1 VLwF an Anlagen mit oberirdischen Behältern bis 40 000 Liter Rauminhalt (außer Stahlbeton-Behältern) ist ferner zugelassen: Technischer Überwachungsverein Hessen e. V., Eschborn Kennzeichen: T U V 5			
5.	Ölfankbau Reichel Kreuzweg 1 6241 Seelenberg	F. Steinmetz	FW 18	Wiesbaden, 17. 6. 1980 Der Hessische Sozialminister I C 8a — 53 k 151 StAnz. 27/1980 S. 1209			
C. Im Bereich der TÜH — Amt Kassel —							
1.	Alfred Schneider KG 3501 Wellerode	W. Heß	KW 2				
2.	Alfred Schneider KG 3501 Wellerode	W. Bernhardt	KW 4				
3.	Seibel und Reitz KG 3561 Breidenstein	G. Schneider	FW 2				
4.	Seibel und Reitz KG 3561 Breidenstein	G. Henkel	FW 12				
5.	Seibel und Reitz KG 3561 Breidenstein	D. Jung	FW 13				

763

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Fleischbeschaupersonal;

hier: Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern

Bei der Ausbildung und Prüfung in der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau außerhalb öffentlicher Schlachthöfe ist wie folgt zu verfahren:

1. Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischschau

Nach der erstmaligen Einstellung kann den Fleischbeschauern und Trichinenschauern die Gebühr für eine einmalige Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nach den §§ 3 und 13 der Ausführungsbestimmungen B zum Fleischbeschaugesetz (A.B.B) erstattet werden.

Die zu erstattenden Höchstsätze je Teilnehmer betragen:

- a) Für die Ausbildung als Fleischbeschauer
bei 1 bis 2 Teilnehmern 250,— DM,
bei 3 und mehr Teilnehmern 165,— DM,
- b) für die Ausbildung als Trichinenschauer
bei nur 1 bis 2 Teilnehmern 130,— DM,
bei 3 und mehr Teilnehmern 80,— DM,
- c) Für die Ausbildung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer
bei 1 bis 2 Teilnehmern 330,— DM,
bei 3 und mehr Teilnehmern 220,— DM.

2. Prüfung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer

Für Prüfungen als Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer und für Nachprüfungen dieses Personenkreises sind keine Gebühren zu erheben.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Fleischbeschauer (§ 2 der Ausführungsbestimmungen B zum Fleischbeschaugesetz — A.B.B —) bzw. der Prüfungsstelle für Trichinenschauer (§ 12 A.B.B) erhalten eine Prüfungsvergütung aus im Haushaltsplan des Landes bei Kap. 09 24 — 427 65 bereitgestellten Mitteln.

Die Höhe der Vergütung wird bei

1. Prüfungen für
a) Fleischbeschauer auf 18,— DM,
b) Trichinenschauer auf 9,— DM,

- c) Fleischbeschauer und Trichinenschauer auf 22,— DM,
2. Nachprüfungen für
a) Fleischbeschauer auf 8,— DM,
b) Trichinenschauer auf 5,— DM,
c) Fleischbeschauer und Trichinenschauer auf 10,— DM

für jeden Prüfling festgesetzt.

Die Vergütung ist zu gleichen Teilen an die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsstelle zu verteilen. Nimmt lediglich eine Person die Prüfung ab, erhält diese den vollen Betrag.

3. Die Erlasse vom 8. September 1969 (StAnz. S. 1647) und vom 10. November 1971 (StAnz. S. 2027) werden aufgehoben, soweit nicht bereits außer Kraft getreten.
4. Der Erlaß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 30. 5. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IV A 5 — 19a 12/01 — 5075/80

StAnz. 27/1980 S. 1210

764

Flurbereinigung Büdingen — Vonhausen, Wetteraukreis**Flurbereinigungsbeschuß**

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Vonhausen und Teilen der Gemarkungen Büdingen, Diebach a. H. und Lorbach die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 653 ha, worin eine Waldfläche von ca. 92 ha enthalten ist. Die

Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Büdingen — Vonhausen“
mit dem Sitz in Büdingen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Büdingen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Gründau, Kefenrod, Ronneburg und Wächtersbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Büdingen im Rathaus, Zimmer 216, während der üblichen Dienststunden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

*) hier nicht veröffentlicht

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 18. 6. 1980

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft und
Landentwicklung

— Abteilung Landentwicklung —

F 767 — Büdingen — Vonhausen —
6324/80

StAnz. 27/1980 S. 1210

Anlage 1

Verzeichnis

der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke

Gemarkung Vonhausen

Flur 1 1—28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32/1, 33—45, 46/1, 46/2, 47—59, 60/1, 60/2, 284—296, 310—333, 344—362, 365—369, 370/1, 371, 372/1, 372/2, 398/2, 401/1, 402/1, 403/1, 404/1, 405/1, 406/1, 407/1, 408/1, 409/1, 410/1, 410/2, 411—413, 414/1, 415/1, 416/1, 417/1, 418/1, 419—434, 435/1, 436/1, 437—447, 449/1, 450—497, 498/1, 498/2, 503/1, 504—516, 519, 525, 546, 548—553, 554/1, 555, 556/1, 557, 558/1, 559/1, 562, 563, 564/1, 565—579, 583, 584, 586—589

Flur 2 ganz

Flur 3 ganz

Flur 4 Nr. 1—6, 8/8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12—37, 47/13, 48/2, 49—59, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 66/1, 66/2, 67/2, 67/5, 68/2, 68/5, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 75/5, 75/8, 76, 77, 78, 79, 80/1, 81—98, 100/1, 100/2, 101—113, 114/1, 114/2, 115—122, 123/1, 123/2, 124—134, 135/2, 136—141, 142/1, 142/2, 143—146, 147/1, 147/2, 148—152, 153/1, 153/2, 154/1, 155—170, 171—197, 198/37, 198/38, 200/1, 201, 203, 204/5, 205, 206/3, 207—222, 223/1, 223/2, 224—226, 227/3, 228—234, 235/3, 236—239, 240/1, 240/2

Flur 5 außer den Flurstücken 125, 126, 137, 138/1, 138/2, 139, 140/1

Flur 6 ganz

Flur 7 außer den Flurstücken 63/7—63/12, 64/1, 64/2, 67/2, 67/3, 68/1, 69/2, 69/3, 72/2, 73/1, 75—77, 78/2, 79/2, 80, 82/2, 83, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 206/2, 208/2, 209/3

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

Gemarkung Büdingen

Flur 9 Nr. 1/1—1/14, 2/1—2/9, 5/3, 6, 7, 8, 10—17, 18/4, 18/5, 18/6, 19/1, 20, 21, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 51, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3

Flur 10 Nr. 2/9—2/13, 3/1—3/14, 4/3—4/12, 5—14, 15/1, 15/2, 16—39, 41—46, 47/1, 48—56

Flur 11 Nr. 1—29, 31—51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54—70, 72—75, 77—86, 89—103, 104/1, 104/2, 105, 107—111, 112/1, 112/2, 113—116, 122, 123, 125, 128, 129/1, 129/2, 130, 132/1—132/8, 133—149, 150/1, 150/2, 151—180

Flur 12 Nr. 92—94, 95/1, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 181, 202/1, 203/3, 221/2, 203/5, 203/7, 203/12

Gemarkung Diebach

Flur 5 Nr. 62

Flur 6 Nr. 128—131, 132/1, 132/2, 133—137, 138/1, 138/2, 139—141, 142/1, 142/2, 143, 144/1, 144/2, 145—158, 159/1, 159/2, 160—166, 188—197

Flur 7 Nr. 1—12, 13/1, 13/2, 89—93, 109

Gemarkung Lorbach

Flur 1 Nr. 329

Flur 5 Nr. 68—71

Flur 6 Nr. 37—67, 121, 122, 124, 126—128, 131

Die Verfahrensfläche beträgt rd. 653 ha.

765

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

versetzt:

zur Schutzpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen Polizeimeister (BaP) Friedrich Ley (1. 6. 80).

Frankfurt am Main, 18. 6. 1980

Der Polizeipräsident

P III/14

StAnz. 27/1980 S. 1212

Der Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Angelika Kunkelmann (3. 4. 80);zum **Inspektor** Sekretär (BaP) Jürgen Baier (1. 4. 80);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Manfred Jungk, Günter Michel, Georg Tichai (sämtlich 11. 4. 80), Theo Stapf (14. 4. 80), Peter Walter (29. 4. 80);zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Paul Holz, Horst Scheffer, Theodor Scholz (sämtlich 10. 4. 80), Wolf-Rüdiger Marz (17. 4. 80);zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Friedel Bönsel, Wilhelm Linker, Hans Obmann, Günter Woehe (sämtlich 1. 4. 80), Michael Völksch (14. 4. 80), Friedrich Gabriel (29. 4. 80);zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Horst Becker, Arnold Binz, Karlheinz Riedel, Werner Schlereth (sämtlich 1. 4. 80), Horst Reichmann (21. 4. 80);zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Karlheinz Heimann, Klaus Iwanow (beide 27. 3. 80), Gerhard Knoch (30. 5. 80);zur **Kriminalkommissarin** Kriminalhauptmeisterin (BaL) Margit Jung (27. 3. 80);zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Löffler (27. 3. 80);zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaP) Reiner Birkel, Ludwig Kiesel, Holger Bachmann (sämtlich 27. 3. 80), Heigo Altenburg (1. 4. 80);zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Helmut Coutandin (1. 4. 80);zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaP) Franz Dambietz (2. 4. 80);zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaP) Ursula Sdrena (1. 4. 80);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Georg Bajgar, Hans Dierl, Siegfried Dietzel, Heinrich Inerle,

Wolfgang Korn, Heinrich Lewalter, Gert Mamier, Werner Placzek (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ulf Dahlen, Hans-Jürgen Gottstein, Helmut Jungmann (sämtlich 1. 4. 80), die Polizeimeister (BaP) Klaus-Werner Bartwicki, Klaus Bastian, Wolfgang Grimm, Herbert Heckroth, Jochem Knirsch, Heribert Langgut, Jürgen Reimer, Joachim Rhein, Alexander Schad (sämtlich 1. 4. 80), Wolfgang Klein (11. 4. 80);zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Peter Nungeß, Bernd Magel (beide 29. 12. 79), Werner Schultheis (17. 1. 80), Bernd Kesten (30. 1. 80), Michael Zimmermann (1. 4. 80), Harald Herth (17. 4. 80), Michael Berkefeld, Ewald Käsemann, Eberhard Möller, Bruno Post, Jens Schindler, Hans Totzauer (sämtlich 1. 5. 80), Siegfried Bathon (3. 6. 80), Martin Hahner (7. 6. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Kriminalhauptmeister (BaL) Manfred Geiß, Josef Mildner (beide 1. 4. 80), die Polizeihauptmeister (BaL) Franz Christen, Wilhelm Döring, Eberhard Eggert, Erwin Keim (sämtlich 1. 4. 80), Walter Zips (14. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptkommissar (BaP) Peter Walter (10. 11. 79); Polizeikommissar (BaP) Beda Adams (15. 2. 80); Kriminalkommissar (BaP) Werner Werkmann (21. 4. 80); die Kriminalhauptmeister (BaP) Helmut Coutandin (1. 12. 79), Reinhard Peitsch (25. 2. 80); Kriminalobermeister (BaP) Udo Lerch (15. 1. 80); die Polizeiobermeister (BaP) Roland Groß (26. 11. 79), Ernst Feistl (27. 12. 79), Joachim Schellenberger (15. 1. 80), Gerhard Reichardt (17. 3. 80), Bernd Wichlow (9. 4. 80), Werner Döll (2. 5. 80), Dieter Schmidt (2. 6. 80); Polizeimeister (BaP) Werner Grösch (14. 2. 80);

versetzt:

zum Polizeipräsidium Unterfranken — Polizeiinspektion Obernburg — Polizeimeister (BaP) Harald Hafermalz (1. 3. 80); zum Bundeskriminalamt in Wiesbaden Polizeikommissar (BaL) Reimund Schmidt (1. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

die Kriminalhauptmeister (BaL) Rudolf Daab, Heinz Ravensschlag (beide 1. 1. 80), Kurt Hannwacker (1. 2. 80); Kriminalhauptkommissar (BaL) Johannes Petry (1. 4. 80); die Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Neumann (1. 2. 80), Karl Birkel, Wilhelm Schäfer, Fridolin Trageser (sämtlich 1. 4. 80), Karl Adrian (1. 5. 80);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Karl Michael Rustler (1. 4. 80).

Offenbach am Main, 19. 6. 1980

Der Polizeipräsident

P III/4 — 8 b

StAnz. 27/1980 S. 1212

766 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Hofgut Rudlos des Nassauischen Zentralstudienfonds Wiesbaden“ vom 16. November 1973

Auf Antrag des Nassauischen Zentralstudienfonds Wiesbaden, vertreten durch die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, wird hiermit die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Hofgut Rudlos des Nassauischen Zentralstudienfonds Wiesbaden“ vom 16. November 1973 (StAnz. S. 2271) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben.

Darmstadt, 4. 6. 1980

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 27/1980 S. 1212

767

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Erbach eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 20. 3. 1980 **Der Regierungspräsident**
IV 2 — 66 1 28/07 — 2/80
StAnz. 27/1980 S. 1212

768

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Offenbach a. M. eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 17. 4. 1980 **Der Regierungspräsident**
IV 2 — 66 1 28/07 — 3/80
StAnz. 27/1980 S. 1213

769

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Kelkheim eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 19. 5. 1980 **Der Regierungspräsident**
IV 2 — 66 1 28/07 — 4/80
StAnz. 27/1980 S. 1213

770

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Gemeinde Rodenbach eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 29. 5. 1980

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 7/80
StAnz. 27/1980 S. 1213

771

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der am 5. April 1978 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeihauptmeister Helmut Benkner ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 15-1487 ist am 26. März 1980, der am 12. Mai 1977 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Ewald Humm ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-1252 ist am 20./30. April 1980, und der am 12. April 1979 vom Polizeipräsidenten in Darmstadt für Polizeimeister Joachim Reiniger ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 07-369 ist am 31. März 1980 in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 18. 6. 1980

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14
StAnz. 27/1980 S. 1213

772

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 4. Dezember 1975 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für die Verwaltungsangestellte Hannelore Schuhmann ausgestellte Dienstausweis Nr. 218 ist am 4. Mai 1980 in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 18. 6. 1980

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14
StAnz. 27/1980 S. 1213

773

KASSEL

Vorhaben der Firma A. Waage, Tierkörperbeseitigungsan- stalt, 3580 Fritzlar

Die Firma A. Waage, Tierkörperbeseitigungsanstalt, 3580 Fritzlar, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Umbau der vorhandenen Anlage auf das Per-Preßverfahren und zur gleichzeitigen Erhöhung der Kapazität auf insgesamt 3,5 t/h auf dem Grundstück in Fritzlar, Gemarkung Fritzlar, Flur 5, Flurstücke 93/5, 315/93, 314/93, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 14. Juli 1980 bis 15. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, Zimmer 17, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 26. September, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal im Rathaus in Fritzlar statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 11. 6. 1980

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

StAnz. 27/1980 S. 1213

774

Vorhaben der A. Höhne u. Sohn OHG, 3579 Neukirchen

Die A. Höhne u. Sohn OHG, 3579 Neukirchen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für

eine Brech- und Klassieranlage auf dem Grundstück in Röllshausen, Gemarkung Röllshausen, Flur 4, Flurstücke 1, 2 und 3, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§§ 4 ff Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. Juli 1980 bis 15. September 1980 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG; in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neukirchen in 3579 Neukirchen, Zimmer 24, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG; in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 18. September 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Zimmer 1 der Stadtverwaltung Neukirchen statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 13. 6. 1980

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (640)

StAnz. 27/1980 S. 1214

775

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — für das Haushaltsjahr 1980

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 und 2 der Verbandsatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. Februar 1962 (StAnz. S. 621), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 648), in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und anderer kommunaler Vorschriften vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 10. April 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
in Einnahmen	in Einnahmen
auf 8 324 440,— DM	auf 913 367,— DM
in Ausgaben	in Ausgaben
auf 8 324 440,— DM	auf 913 367,— DM

festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM
Verbandsvorsteher	830 390,—	830 390,—
Bezirksleitung Darmstadt	1 635 900,—	1 635 900,—
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 599 840,—	2 599 840,—
Bezirksleitung Kassel	1 653 470,—	1 653 470,—
Bezirksleitung Wiesbaden	1 554 840,—	1 554 840,—
	<u>8 324 440,—</u>	<u>8 324 440,—</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM
Verbandsvorsteher	244 500,—	244 500,—
Bezirksleitung Darmstadt	149 907,—	149 907,—
Bezirksleitung Frankfurt am Main	215 000,—	215 000,—
Bezirksleitung Kassel	135 360,—	135 360,—
Bezirksleitung Wiesbaden	168 600,—	168 600,—
	<u>913 367,—</u>	<u>913 367,—</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

- Die nach Artikel 4 § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) sind mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 29. März 1979 seit 1. April 1979

für Mitglieder auf

4,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer,

für Nichtmitglieder auf 5,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

festgesetzt.

2. Die nach Artikel 4 § 6 Abs. 4 i. V. m. Artikel 5 § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden von der Verbandsversammlung auf insgesamt

614 620,— DM

festgesetzt. Die Beiträge werden auf die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen beschäftigten Bediensteten — Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes bzw. Angestellte der Vergütungsgruppen VIII bis III BAT — umgelegt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 10. April 1980 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Übertragbar sind die HHSt. der Gruppen 52 und 57.

§ 9

Innerhalb der Unterabschnitte 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Gruppen 41/52/53/57/58 und 65 verwendet werden.

Die vorgenannte Haushaltssatzung wurde gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 10. Juni 1980 — I B 51 — 3 e 10 23 — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen auf Grund § 6 Abs. 2 Verwaltungsschulverbandsgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 104) genehmigt.

Die Haushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) und die genannte Genehmigung liegen in der Zeit vom 21. Juli bis 25. Juli 1980 und vom 28. Juli bis 1. August 1980 von 8.00 bis 13.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kießstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 13. 6. 1980

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
I. A. gez. Knechtel
Geschäftsführer

StAnz. 27/1980 S. 1214

BUCHBESPRECHUNGEN

Zivilprozessrecht. Von Walter Zeiss. 4., neubearbeitete Auflage, 1980. VIII, 418 S., kart., 38,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Studium auch des Prozeßrechts, genauer gesagt: dessen intensives Studium, für den jungen Juristen gänzlich unverzichtbar ist. Die Bedeutung dieses Rechtsgebietes wird erfreulicherweise neuerdings auch wieder klarer erkannt als in den letzten Jahren. Der Student sollte vor allem auch wissen, daß ihm prozeßrechtliche Kenntnisse vielfach schon im ersten, jedenfalls aber im zweiten Staatsexamen abverlangt werden und daß es kaum noch möglich ist, Versäumnisse bei der Beschäftigung mit der prozeßrechtlichen Materie während der nur noch relativ kurzen Referendarzeit nachzuholen.

Dem Anfänger steht heutzutage ein breitgefächertes Angebot an Lehrbüchern des Zivilprozessrechts zur Verfügung. Die Eigenart der Materie, die den Studenten weniger zu fesseln pflegt als andere Rechtsgebiete, verlangt dem Verfasser eines solchen Lehrbuches in besonderem Maße pädagogisches Geschick ab. Einerseits darf er den Leser nicht durch eine allzu konzentrierte Darstellung überfordern, weil damit die Gefahr verbunden wäre, daß die Zusammenhänge nicht genügend sichtbar werden, und weil sich ein Konzentrat dem Gedächtnis erfahrungsgemäß schlecht einprägt, andererseits aber sollte er es vermeiden, sich in zu viele Einzelheiten zu verlieren, weil er dadurch den Leser ermüden und ihm den Blick für das Wesentliche verstellen würde. Schließlich sollte er — und das dürfte bei einem für Anfänger bestimmten Lehrbuch des Prozessrechts besonders wichtig sein — dem Studenten anhand von Beispielen zeigen, wie sich die einzelnen Vorschriften und Grundsätze in einem Zivilprozess tatsächlich auswirken, weil die Darstellung nur dadurch Lebendigkeit gewinnen kann.

Diesen Anforderungen wird das Werk „Zivilprozessrecht“, das Walter Zeiss nur zwei Jahre nach der dritten nun schon in vierter Auflage vorlegt, in hervorragender Weise gerecht. Dem Werk beigegeben ist ein Originalaktenstück, das dem Studenten anschaulich vermittelt, wie sich ein Zivilprozess über zwei Instanzen hin entwickelt. Bei der Darstellung der einzelnen prozeßrechtlichen Vorschriften greift der Verfasser immer wieder auf dieses Aktenstück zurück und versucht, dem Leser dort, wo es sinnvoll ist, klarzumachen, warum das Gesetz die jeweilige Regelung getroffen hat, ein Verfahren, das es diesem erleichtert, sich den — wie Zeiss sagt: spröden — Stoff einzuprägen. Für pädagogisch besonders wertvoll halte ich es darüber hinaus, daß der Verfasser die meisten Abschnitte damit einleitet, daß er dem Leser Fragen vorlegt, deren Beantwortung dieser zunächst einmal selbst versuchen soll. Die Erfahrung lehrt, daß sich eine Lösung, wenn man selbst versucht hat, sie zu erarbeiten, dem Gedächtnis wesentlich besser einprägt, als wenn man sie nur passiv zur Kenntnis genommen hat.

Das Lehrbuch, das in klarer und verständlicher Sprache verfaßt ist, zeichnet sich auch durch wissenschaftliches Niveau aus. Der Verfasser setzt sich mit den unterschiedlichen Lehrmeinungen vor allem dort eingehender auseinander, wo daraus für die Praxis etwas gewonnen werden kann. Immer aber gibt er dem speziell Interessierten Hinweise, wo man sich über das jeweilige Problem umfassend orientieren kann. Wissenschaftliche Streitfragen, die von nur theoretischer Bedeutung sind, werden — und das halte ich bei einem für Anfänger bestimmten Lehrbuch für durchaus richtig — nicht über Gebühr vertieft. Der Praktiker nimmt es geradezu mit Erleichterung zur Kenntnis, wenn Zeiss z. B. ausführt, „Es sei eine müßige Frage, welcher prozessualen Rechtskrafttheorie letztlich zu folgen sei“. Andererseits halte ich es für begrüßenswert, daß z. B. das Thema der Durchbrechung der Rechtskraft, für das sich junge Juristen besonders interessieren, weil hier scheinbar Recht und Gerechtigkeit im Widerstreit liegen, besonders eingehend dargestellt wird. Dabei lehnt der Verfasser notabene die Durchbrechung der Rechtskraft auf materiell-rechtlichem Wege (§ 826 BGB) gegen die herrschende Rechtsprechung mit guten Gründen ab.

Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der zur Verfügung stehende Raum. Zusammenfassend ist das Werk als gelungener Wurf zu bezeichnen, weil es dem Studenten einprägsam, in disziplinierter Sprache und didaktisch gekonnt umfassende Kenntnisse des Zivilprozessrechts zu vermitteln vermag.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Fritz Neubarth

Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes mit Erläuterungen des Bundesrechts. Von Oberamtsrat Gerhard Weber und Oberamtsrat Jürgen Banse. Loseblattausgabe, Gesamtwerk einschließlich 4. Ergänzungslieferung, 838 S., 48,— DM; 5. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 1980, 174 S., 31,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die im Juli 1978 erstmals erschienene Loseblattsammlung, auf die in StAnz. 1980 S. 395 hingewiesen wurde, wird durch die 4. und 5. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Februar 1980 gebracht.

Die 4. Ergänzungslieferung enthält neben Urlaubsregelungen für die Beamten der Deutschen Bundespost Ergänzungen der Erläuterungen zu den Bundesregelungen im Bereich der Beamten (Teil I) und der Angestellten (Teil II). Teil III wird durch die Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub vervollständigt. Die Erläuterungen zu dem am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs und den entsprechenden Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen dürften für den Benutzer der Sammlung besonders nützlich sein.

Die 5. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen die durch die Tarifverträge vom 31. Oktober 1979 für die Arbeitnehmer im Bereich des BAT und des MTB II mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft getretenen umfangreichen urlaubsrechtlichen Änderungen und Ergänzungen mit den entsprechenden Erläuterungen. Die Schwerpunkte der Änderungen liegen bei der Berechnung und Zahlung der Urlaubsvergütung und des Urlaubslohnes, der Erfüllung des Urlaubsanspruchs, der Urlaubsabgeltung und der Arbeitsbefreiung. Mit der 5. Ergänzungslieferung wird bereits in § 48 BAT und § 48 MTB II der durch die Tarifverträge vom 18. April 1980 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 verlängerte Erholungsurlaub für Angestellte und Arbeiter berücksichtigt. Die 6. Ergänzungslieferung mit den neuen Urlaubsregelungen für die übrigen Bereiche des öffentlichen Dienstes soll in Kürze erscheinen.

Amtsrätin Brigitte Damm

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung. Ergänzungslieferung Februar 1980 (Anschluß an die Ergänzungslieferung Mai 1979), 18. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage und 1. Ergänzungslieferung zur 23. Auflage, 404 S., Dünnruckpapier, 18,— DM. Grundwerk einschl. 18. Erg.Lieflg., rd. 1670 S., Plastikordner, 25,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die hier zu besprechende Ergänzungslieferung bringt die Textsammlung verkehrsrechtlicher Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1980, so daß beispielsweise die Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 22. April 1980, mit der jetzt erstmals das Ferienfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge für fünf Jahre geregelt wurde und das in diesem Jahr die Wochenenden vom 21. Juni bis zum 24. August umfaßt, noch nicht enthalten sein kann.

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung im Mai 1979 (besprochen in StAnz. 1980 S. 23) hat es auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts wieder zahlreiche und zum Teil sehr wichtige Rechtsänderungen gegeben. So wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO über eine übermäßige Straßenbenutzung durch motoristische Veranstaltungen und den Großraum- und Schwerlastverkehr gänzlich neu gefaßt.

Wie stets in den letzten Jahren entfällt der größte Teil der Ergänzungslieferung auf Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die einschneidendste rechtliche Neuerung ist die sogenannte „Zweiradverordnung“ vom 6. November 1979, mit der u. a. das Fahrerlaubnisrecht für die motorisierten Zweiräder neu geordnet und die Prüfbescheinigung für das Mofa 25 eingeführt wurde. Die zahlenmäßig häufigsten Änderungen bescherte jedoch die Verordnung vom 15. Januar 1980 mit vielen neuen Bau- und Betriebsvorschriften. Neu geregelt wurde auch die Prüfungsordnung für Fahrlehrer, die jetzt als selbständige Verordnung in der Sammlung abgedruckt ist.

Zahlreich sind auch die Änderungen im Güterkraftverkehrsrecht. Gänzlich neu gefaßt wurde hier die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Erster Polizeihauptkommissar Manfred Langendorf

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 7. JULI 1980

Nr. 27

Gerichtsangelegenheiten

2121

371 Ea — 13 — 2 — Erlaubniserteilung: Steuerbevollmächtigten Walter Löw, Bad Homburg v. d. Höhe, Tannenwaldallee 80, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Zivil- und Handelsrecht erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1980

Der Präsident des Landgerichts

2122

371/2 E Fischer und 371/2 E Sauer-Liphardt — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Rudolf Fischer, wohnhaft Birkenweg 3, 6431 Hohenroda 1 (2. Wohnsitz: Klinikstraße 19, 3500 Kassel) und Frau Renate Ernestine Sauer-Liphardt geborene Liphardt, wohnhaft Am Hahnen 23 F, 3500 Kassel, beide geschäftsansässig in 3500 Kassel, Raabestraße 15, habe ich auf Grund Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistände unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zugelassen.

3500 Kassel, 25. 6. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

2123

371a E 3 Sd. Bd. Hanusch — Widerruf einer Zulassung: Auf Antrag des Herrn Rolf Bernhard Hanusch, geb. am 23. April 1920 in Büdelsdorf, 6050 Offenbach am Main 7, Kurfürstenstraße 10, vom 18. Juni 1980 wird seine Zulassung als Rechtsbeistand widerrufen (§ 14 der VO zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935).

6050 Offenbach am Main, 27. 6. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2124

GR 286 — Neueintragung — 26. 6. 1980: Industriekaufmann Manfred Wolfgang Streubel und Rosemarie Streubel geb. Schmidt, beide wohnhaft in Arolsen, Kälter Weg 4. Durch Vertrag vom 3. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 26. 6. 1980

Amtsgericht

2125

GR 445 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Eheleute Klaus Friedrich Hikade und Irma geb. Kaltwasser, beide Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1980 — ergänzt am 4. Juni 1980 — ist der

gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 24. 6. 1980

Amtsgericht

2126

GR 523: Zu lfd. Nr. 1735 der Veröffentlichung vom 2. Juni 1980: Gütertrennung durch Vertrag vom 18. März 1980 (nicht 18. Februar 1980).

6308 Butzbach, 13. 6. 1980

Amtsgericht

2127

GR 525 — Neueintragung — 9. 6. 1980: Dipl.-Ing. Eckart Weitz, Gutenbergstr. 4, 6308 Butzbach, und Ehefrau Helga geb. Schenkendorf. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. März 1980.

6308 Butzbach, 9. 6. 1980

Amtsgericht

2128

8 GR 676 — Neueintragung — 23. 6. 1980: Hans-Bodo Winkelmann, kaufm. Angestellter, und Ellen Winkelmann geb. Lück, Hausfrau, beide wohnhaft in Reinheim 1 (Lindenweg 30). Durch Vertrag vom 5. Oktober 1979 ist Gütertrennung gem. §§ 1408, 1414 BGB mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 23. 6. 1980

Amtsgericht

2129

GR 589 — Neueintragung — 20. 6. 1980: Eheleute Hotelfachmann Wieland Ahrens und Heike geb. Neuhäuser, Bombergstraße 13, Eschenburg-Wissenbach. Durch Vertrag vom 2. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 20. 6. 1980

Amtsgericht

2130

GR 174 — Neueintragung — 20. 6. 1980: Die Eheleute Krankenpflegerhelfer Werner Huber, Borken-Trockenerfurth, Stöckenweg 6, und Mariette Huber geb. Rohrmoser, Schwalmstadt 2, Kasseler Straße 24, haben durch notariellen Vertrag vom 28. September 1979 Gütertrennung vereinbart.

6580 Fritzlar, 25. 6. 1980

Amtsgericht

2131

GR 175 — Neueintragung — 27. 6. 1980: Die Eheleute Frank-Rainer Ise und Eleonore geb. Handel, Haldorfer Straße 6, 3501 Edermünde 2, haben durch notariellen Vertrag vom 19. November 1979 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 1. 7. 1980

Amtsgericht

2132

5 GR 1602 — Neueintragung — 16. 6. 1980: Kraftfahrer Waldemar Weber und Ehefrau Lydia Weber, geb. Krack, beide in Hofbieber-Traisbach. Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1980 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6400 Fulda, 16. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 5

2133

5 GR 1603 — Neueintragung — 23. 6. 1980: Oberarzt Dr. Hans Becker und Ehefrau Ursula Becker, geb. Schratz, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 23. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 5

2134

GR 2321 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Eheleute Duckett, Renard Robert, geb. 30. Januar 1954, und Scheiding-Duckett, Conny geb. Scheiding, geb. 13. April 1937, 6301 Wettenberg 2-Wißmar. Durch Vertrag vom 21. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2322 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Eheleute Lothring, Claus Franz Harald, Bauingenieur, und Roswitha Helga Margot geb. Schreiber, 6301 Rabenau-Geilshausen. Durch Vertrag vom 13. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 24. 6. 1980

Amtsgericht

2135

6 GR 586 A — Neueintragung — 24. 6. 1980: Eheleute Gernot Göschel, geb. 11. März 1944, Bankkaufmann, und Marie-Louise Göschel geb. Barbantan, geb. 31. Oktober 1947, Luftverkehrsangestellte, beide wohnhaft 6082 Mörfelden-Walldorf, Schwarzwaldstr. 25. Durch Vertrag vom 5. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 587 A — Neueintragung — 24. 6. 1980: Eheleute Karl Hans Frank, Bankkaufmann, geb. 7. Dezember 1957, und Marina Frank geb. Görlich, geb. 30. Oktober 1960, Kinderpflegerin, beide wohnhaft in 6087 Büttelborn 1, Darmstädter Str. 36. Durch Vertrag vom 20. Mai 1980 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von den Eheleuten gemeinschaftlich verwaltet.

6080 Groß-Gerau, 24. 6. 1980

Amtsgericht

2136

41 GR 1899 — Neueintragung — 13. 6. 1980: Drogist Rigobert Wilhelm Otto Hagedel und Margarete geb. Schneider in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 21. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 13. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 41

2137

1 GR 332 — Neueintragung — 18. 6. 1980: Eheleute Karl-Heinz Holzappel, geb. 28. Februar 1946, und Ehefrau Isolde Holzappel geb. Pretsch, geb. 18. Januar 1955, Bienenweg 23, 6349 Sinn-Fleisbach. Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 18. 6. 1980

Amtsgericht

2138

GR 137 — Neueintragung — 25. 6. 1980: Hofstetter, Richard, Architekt und Bauingenieur, geb. 14. Januar 1946, Hofstetter, Anneliese geb. Reinl, geb. 13. Februar 1943, Wiesenweg 3, 6404 Neuhof 1. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1980 ist die mit Ehevertrag vom 16. Dezember

1987, UR 603/67 des Notars Friedriszik in NeuhoF, vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung eingetreten.

6404 NeuhoF, 25. 6. 1980

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle NeuhoF

2139

GR 200 — Neueintragung — 30. 6. 1980: Die Eheleute Burkhard Berndt und Monika Maria Berndt geb. Zinserling haben durch Vertrag vom 9. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 30. 6. 1980 Amtsgericht

2140

GR 201 — Neueintragung — 11. 4. 1980: Die Eheleute Hans Thiele und Ellen Thiele geb. Wölk, Wolfhagen, haben durch Vertrag vom 28. Januar 1980 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 26. 6. 1980 Amtsgericht

Vereinsregister

2141

VR 477 — Neueintragung — 1. 7. 1980: Förderkreis der Deutschen Dogge, Zwingenberg/Bergstraße.

6140 Bensheim, 1. 7. 1980 Amtsgericht

2142

VR 129 — Veränderung — 20. 6. 1980: Elternverein zur Förderung der Montessori-Pädagogik Butzbach (Hessen), in Butzbach. Der Vereinsname ist geändert in: Montessori-Verein Butzbach.

6308 Butzbach, 20. 6. 1980 Amtsgericht

2143

6 VR 405 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Dorfverschönerungsverein Oberhone, Eschwege-Oberhone.

3440 Eschwege, 24. 6. 1980 Amtsgericht

2144

VR 527 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Natur- und Vogelschutzgruppe Rosbach, Rosbach.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 6. 1980
Amtsgericht

2145

VR 1236 — Neueintragung — 20. 6. 1980: Freiwillige Feuerwehr Reinhardshain, Grünberg-Reinhardshain.

VR 1239 — Neueintragung — 20. 6. 1980: Sportfahrgemeinschaft Gießen im DMV. Sitz des Vereins ist Gießen.

6300 Gießen, 20. 6. 1980 Amtsgericht

2146

VR 1238 — Neueintragung — 26. 6. 1980: Eltern- und Förderkreis des Stammes Arnsburg, Gießen.

VR 1241 — Neueintragung — 26. 6. 1980: Arbeitsgemeinschaft der Haflingerzüchter Hessen. Sitz des Vereins ist Laubach.

6300 Gießen, 26. 6. 1980 Amtsgericht

2147

6 VR 639 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Schützenverein 1910 Wallerstädten e. V., Groß-Gerau/Wallerstädten.

6080 Groß-Gerau, 24. 6. 1980 Amtsgericht

2148

5 VR 405 — Neueintragung — 26. 6. 1980: Krankenpflege-Verein Hüttenfeld, 6840 Lampertheim-Hüttenfeld.

6840 Lampertheim, 26. 6. 1980 Amtsgericht

2149

8 VR 414 — Neueintragung — 27. 6. 1980: TSC Rödermark Tanzsportclub, Rödermark.

6070 Langen, 27. 6. 1980 Amtsgericht

2150

VR 251 — Neueintragung — 26. 6. 1980: Spielvereinigung Hopfmansfeld-Eichenrod 1964. Sitz: Lautertal-Hopfmansfeld.

6420 Lautertal, 26. 6. 1980 Amtsgericht

2151

VR 63 — Neueintragung — 4. 7. 1979: Männergesangsverein Uttrichshausen in Kaibach-Uttrichshausen.

6404 NeuhoF, 26. 6. 1980

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle NeuhoF

2152

VR 252 — Neueintragung — 23. 6. 1980: Heimatverein Obbornhofen e. V., 6303 Hungen 11.

6478 Nidda, 23. 6. 1980 Amtsgericht

2153

VR 306 — Neueintragung — 24. 6. 1980: Verein Spanischer Emigranten, Sitz: Bebra.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 6. 1980

Amtsgericht

2154

VR 298 — Neueintragung — 25. 6. 1980: Verein der Arbeiter aus der Türkei in Rüsselsheim und Umgebung.

6090 Rüsselsheim, 25. 6. 1980 Amtsgericht

2155

VR 179 — Neueintragung — 27. 6. 1980: Sportfischerverein Soldaten-Sportfischerverein Pommernkaserne e. V. (SSV), Sitz: Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 27. 6. 1980 Amtsgericht

2156

VR 180 — Neueintragung — 27. 6. 1980: TSV Oberlistingen, Sitz Breuna 3.

3549 Wolfhagen, 27. 6. 1980 Amtsgericht

2157

VR 181 — Neueintragung — 27. 6. 1980: Deutscher Bund für Vogelschutz — Verband für Natur- und Umweltschutz, Gruppe Breuna e. V.; Sitz: Breuna-Wettesingen.

3549 Wolfhagen, 27. 6. 1980 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2158

N 12/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Franz Eckhardt, Humburger Straße 28, 6430 Bad Hersfeld, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, 19. September 1980, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Badestube 5-7, I. Stock, Zimmer 120.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke; Anhörung der Gläubiger über Festsetzung von Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses; Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 96 320,— DM, seine Auslagen werden auf 500,— DM, jeweils zuzüglich 6,5% Mehrwertsteuer festgesetzt. Vorschüsse sind hiervon jeweils abzusetzen. Die Entnahme aus der Konkursmasse hat erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu erfolgen.

6430 Bad Hersfeld, 20. 6. 1980 Amtsgericht

wir beraten Sie
in allen Fragen der
Bau-
finanzierung



Für private Bauherren, Haus- und Wohnungskäufer und Althausbesitzer haben wir ein komplettes Finanzierungsprogramm. Vom kurzfristigen Kredit für die Bauzeit über Modernisierungsdarlehen bis zur langfristigen Hypothek. Ganz auf den individuellen Bedarf abgestimmt.

**Deutsche Bau- und
Bodenbank AG**

6000 Frankfurt a. M., Taunusanlage 8
Telefon 06 11 / 25 57-1

Wohnungsunternehmen stehen wir mit Grundstückskredit, globalen Vor- und Zwischenfinanzierungen, Modernisierungsdarlehen und Hypotheken zur Verfügung.

Unser erfahrenes Rechenzentrum für wohnungswirtschaftliche Datenverarbeitung hilft Ihnen, erfolgreich zu rationalisieren.

Niederlassungen und Geschäftsstellen in Augsburg, Berlin, Bremen, Darmstadt, Essen, Freiburg, Gießen, Hamburg, Hannover, Heilbronn, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Mainz, München, Münster, Nürnberg, Ravensburg, Saarbrücken, Stuttgart. Rechenzentrum in Mainz mit Außenstelle in Hamburg.

2159

VI 7 N 20/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlasses des am 23. Mai 1979 in Friedrichsdorf verstorbenen Egon Schwenzer, zuletzt wohnhaft in 6000 Frankfurt am Main-Nieder-Eschbach, Homburger Landstraße 836, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6368 Bad Vilbel, 30. 5. 1980. Amtsgericht

2160

N 8/80 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Karl Wolf GmbH & Co. KG in Leun, vertreten durch die Firma Wolf Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH in Leun, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Erwin Schuster und Gunter Kraft wird heute, am 23. Juni 1980, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung beantragt haben.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jan Thomas Lang, Wetzlar.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. August 1980, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. August 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar — Zweigstelle Braunfels, Braunfels, Gerichtsstr. 2, I. Stockwerk, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. August 1980 anzeigen.

6333 Braunfels, 23. 6. 1980

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

2161

61 N 20/80: Über das Vermögen des Kaufmannes Günter Hanke, Bergstr. 30, 6104 Seeheim-Jugenheim 1, gewerbliche Niederlassung Reissstr. 1, 6102 Pfungstadt, wird heute, am Montag, dem 30. Juni 1980, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Bahnhofstr. 43, 6086 Riedstadt-Goddelau, Telefon: 0 61 58 / 63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Donnerstag, den 31. Juli 1980, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Donnerstag, den 25. September 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1980 anzeigen.

6100 Darmstadt, 30. 6. 1980 Amtsgericht

2162

5 N 3/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ernst Rompf in Dillenburg, Alleininhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Bauunternehmung Ernst Rompf in Dillenburg, Oranienstraße 12, ist Schlußtermin auf den 6. August 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist a) im Konkursverfahren auf 9 657,— DM, seine Auslagen sind auf 30,— DM, b) im vorangegangenen Vergleichsverfahren auf 1 500,— DM, seine Auslagen sind auf 30,— DM festgesetzt zuzüglich 6,5% Mehrwertsteuer auf die jeweiligen Gebühren.

6340 Dillenburg, 18. 6. 1980 Amtsgericht

2163

5 N 3/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ernst Rompf, Dillenburg, Alleininhaber der handelsregisterlich nicht eingetragenen Bauunternehmung Ernst Rompf in Dillenburg — 5 N 3/67 — bei dem Amtsgericht in Dillenburg, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Zur Verfügung stehen im Schlußtermin vom 6. August 1980, 9.00 Uhr, 25 739,96 DM zuzüglich Zinsen. Die Summe der zu berücksichtigenden Konkursforderungen beträgt 163 687,80 DM.

Die Schlußrechnung liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 114, aus.

6340 Dillenburg, 24. 6. 1980

Der Konkursverwalter
H. F r o m m e
Rechtsanwalt

2164

81 N 15/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der KG in Firma Procura Verwaltungsges. mbH u. Co. Büroservice, Zehnmorgenstraße 37, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 25. Juli 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

2165

N 26/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WBZ-Heizungstechnik GmbH, Wassergasse, 6360 Friedberg (Hessen) 1, ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt (§ 202 KO).

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 6 330,— DM, seine Auslagen 481,20 Deutsche Mark.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 6. 1980

Amtsgericht

2166

42 N 29/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma pam Schuhe GmbH u. Co Groß- und Einzelhandel KG in Gießen wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6300 Gießen, 19. 6. 1980

Amtsgericht

2167

42 N 74/80: Über das Vermögen der Firma Autohaus Ronneburg Frank KG, 6451 Ronneburg 3-Altwiedermus, Diebacher Straße 49, persönlich haftende Gesellschafterin Frau Franziska Frank, wird heute, am 30. Juni 1980, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Friederichsen, Bahnhofstraße 47, 6457 Maintal 1.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 28. August 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, 1. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juli 1980 anzeigen.

6450 Hanau, 30. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 42

2168

2 N 7/80: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Holz und Hobbycenter GmbH, Rüdeshheimer Str. 1, 6203 Hochheim am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Karlheinz Schmidt, Weiherstr. 14, Hochheim am Main, und Jürgen Urban, Greifswalder Weg 30, Frankfurt am Main 80.

Am 24. Juni 1980 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6203 Hochheim am Main, 24. 6. 1980

Amtsgericht

2169

65 N 140/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Carl Elbe KG, Bauunternehmung, Kassel-Bettenhausen, Heiligenröder Straße 49, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder ist zusammen auf 500,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 12. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2170

65 N 84/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektroingenieurs Ernst Meixner, Wiener Straße 3, jetzt Hansteinstraße 17, 3500 Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3 500,— DM. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 233,02 DM, der Rangklasse II in Höhe von 27 527,91 DM, der Rangklasse III in Höhe von 144,66 DM, der Rangklasse IV in Höhe von 25,— DM und die nichtvorrechtigten Forderungen in Höhe von 218 371,93 DM.

Im Wege der Vorwegbefriedigung wurden gem. § 170 KO an Gläubiger der Rangklasse I 12 049,31 DM und auf die festgestellten Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 74 399,76 DM eine Quote von 63% ausgeschüttet.

Das Schlußverzeichnis ist bei dem Amtsgericht Kassel, Geschäftsstelle der Konkursabteilung, niedergelegt worden.

3500 Kassel, 26. 6. 1980

Der Konkursverwalter
Heinrich M e r k
Rechtsanwalt

2171

65 N 75/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma R + M Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Hersfeld, Hauptverwaltung Kassel, Untere Karlsstraße 14 (HRB 125 AG Bad Hersfeld) ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf Dienstag, 26. August 1980, 11.00 Uhr, Raum 023, Sockelgeschoß, im Gerichtsgebäude Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1709,33 DM, seine Auslagen sind auf 162,— DM und der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 121,64 DM festgesetzt.
3500 Kassel, 23. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2172

65 N 2/80 a: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Mazet, Zur alten Mühle 26, 3526 Trendelburg 1, Inhaber der handelsrechtlich eingetragenen Firma System-Haus, Kurt-Schumacher-Str. 25, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 30. Juli 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.
3500 Kassel, 12. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2173

65 N 75/80: Über das Vermögen des Fleischgroßhändlers Helmut Grau, Gottschalkstraße 34, 3500 Kassel, ist am 20. Juni 1980, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 3. September 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. August 1980, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. November 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1980 anzeigen.
3500 Kassel, 20. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

2174

65 N 76/80: Über das Vermögen des Kaufmanns Peter-Ingo Kentner, Veckerhagener Str. 116a, 3501 Fuldaatal 1, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Kentner-Leuchten, Waldauer Fußweg 2, 3500 Kassel, ist am 24. Juni 1980, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Untere Königsstraße 71.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. August 1980, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Oktober 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1980 anzeigen.
3500 Kassel, 24. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

**2175**

9 N 15/80 — Beschluß: In der Konkurs-sache Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt am Main, Battonstr. 40—42, 6000 Frankfurt am Main, — Gläubigerin —, Az: 33.4 bl, Kto.-Nr. 60 114-4, gegen Hans Georg Schneider, Inhaber eines Bauunternehmens, Lortzingstr. 2, 6232 Bad Soden/Ts., — Schuldner —, ist über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.
6240 Königstein im Taunus, 24. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

2176

9 N 16/80 — Beschluß: Die Firma C. Pfeiffer & Co. KG, Lackfabrik, Hinter Kirchhofstr. 31, 5600 Wuppertal-Sonnborn, — Gläubigerin —, vertreten durch VELIDRO E. V., Rechtsbeistand, Kamekestr. 20—22, 5000 Köln 1, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Ingeborg Bender & Co. GmbH, Malerges., vertreten durch den Geschäftsführer Erwin Reinhold Bender, Buchenweg 8, 6239 Eppstein-Vockenhausen, — Schuldnerin —, beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.
6240 Königstein im Taunus, 18. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

2177

9 N 17/80 — Beschluß: Die Firma Breitwieser + Sohn oHG, Industriestr. 12, 6101 Roßdorf, — Gläubigerin —, vertreten durch Rechtsanwältin Renate Schuchmann u. Koll., Rheinstraße 51, 6100 Darmstadt, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Immobilienkauf-

manns Klaus Peter Vollet, Rossertstr. 2, 6236 Eschborn (Geschäftsräume), wohnhaft: Am Taunusblick 13, 6231 Schwalbach/Ts., — Schuldner —, beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.
6240 Königstein im Taunus, 18. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

2178

7 N 29/80: Über das Vermögen der Firma Dreieich Hoch- und Tiefbau GmbH, Am Wilhelmshof 3, 6072 Dreieich, ist am 24. Juni 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2.
Konkursforderungen sind bis 15. August 1980 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. Juli 1980, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. September 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juli 1980 anzeigen.
6070 Langen, 24. 6. 1980

Amtsgericht

2179

7 N 1/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Schneider, Bauunternehmen — nicht im Handelsregister eingetragen —, Im Lichtenholz 39, 3550 Marburg 7, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
3550 Marburg, 10. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 7

2180

N 4/75: In dem Konkursverfahren gegen Harry Schulz, Michelstadt, ist eine Gläubigerversammlung auf den 15. Juli 1980, 14.00 Uhr, Zimmer 129, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, einberufen.

Tagesordnung: Prüfung verspätet angemeldeter Forderungen, Einholung der Genehmigung zu dem Grundstücksverkauf Michelstadt, Pestalozzistraße 16 (§ 134 KO).
6120 Michelstadt, 23. 6. 1980

Amtsgericht

2181

4 N 30/80: Über das Vermögen der Firma Rhein-Main-Baustoffwerk GmbH, Mainzer Straße 69, 6096 Raunheim, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Walter Feichel, Alfred-Friedrich-Straße 28, 6690 St. Wendel, und Rolf Federkeil, Nelkenstr. 31, 6692 Oberthal, wird heute, am 19. Juni 1980, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit beantragt hat (§ 63 GmbHG).

Konkursverwalter: Unternehmensberater Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim bei Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 22. Juli 1980, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 26. August 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1980 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Konkursverwalters.

Der Gemeinschuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6090 Rüsselsheim, 19. 6. 1980 Amtsgericht

2182

7 N 31/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hacker GmbH, Frankfurter Str. 63 in Offenbach am Main (7 N 31/80 des Amtsgerichts Offenbach am Main) zeige ich an, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung der Masseforderungen nicht ausreicht. Die Befriedigung der Masseforderungen erfolgt deshalb in der Rangfolge des § 60 KO. Massegläubiger, die bisher ihre Forderungen gegenüber dem Konkursverwalter noch nicht schriftlich geltend gemacht haben, werden hiermit aufgefordert, bis spätestens 15. August 1980 bisher unterlassene Anmeldungen von Masseforderungen spezifiziert nachzuholen.

6050 Offenbach am Main, 1. 7. 1980

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

2183

N 9/80. — Konkurs: Über das Vermögen des Omnibus-Reisedienstes Stroh, Inhaber Helmut Eduard Stroh, 6295 Merenberg 1, in der Bütz, wird heute, am 24. Juni 1980, 11.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß er zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kirchhoff, 6290 Weilburg, Wilhelmstr. 9, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Juli 1980 bei Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände wird auf den 21. Juli 1980, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. September 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg, Mauerstr. Nr. 25, Zimmer 24, anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für

die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Juli 1980 anzeigen.

6290 Weilburg, 24. 6. 1980 Amtsgericht

2184

3 N 6/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Olav Scholze in Naunheim, Krs. Wetzlar, Inhaber der Firma Phönix-Steppdeckenfabrik Nachf. Olav Scholze in Naunheim, jetzt Wetzlar, ist Schlußtermin auf den 20. August 1980, 11.00 Uhr, Zimmer 208, Amtsgericht Wetzlar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung der Vergütung an die Gläubigerausschußmitglieder sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Oelkers, Wetzlar, ist auf 18 789,04 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 658,28 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 30. 6. 1980 Amtsgericht

2185

3 N 12/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister A des Amtsgerichts Wetzlar Nr. 2853 eingetragenen Firma Wohnbau Seeger KG in Wetzlar, Langgasse 70, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf 23. Juli 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 4, anberaumt.

6330 Wetzlar, 24. 6. 1980 Amtsgericht

2186

3 N 54/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten und Landwirts Hans Egon Dreikausen, geb. am 8. August 1930, wohnhaft in 6309 Cleeburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5 221,29 DM, seine Auslagen wurden auf 734,45 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 18. 6. 1980 Amtsgericht

2187

62 N 32/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eva Weis, Inhaberin eines Montagebetriebes in Nordenstadt, Wallauer Weg 24a, jetzt wohnhaft in 6229 Walluf, Adelheidstr. 2, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 25. 6. 1980 Amtsgericht

2188

62 N 53/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Wintermeyer Automationsanlagen GmbH, Wiesbaden-Biebrich, Hagenauer Straße 21, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 6. August 1980, 10.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters; Abnahme der Schlußrechnung des früheren Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Hempel; Prüfung nachgemeldeter Forderungen; Anhörung bzw. Beschlussfassung der Gläubigerversammlung zu der Absicht des Konkursverwalters der Erhebung einer Feststellungsklage gegen Herrn Stützel; Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 23. 6. 1980 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2189

K 2/79: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Elbenrod, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 283, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Ottrauer Weg 6, Größe 4,01 Ar, soll am 19. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1979

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Emil Ritter in Münch-Leusel

— zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 6. 1980 Amtsgericht

2190

8 K 46/79: Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 52, Blatt 1714, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 65, Grünland, Unten im Gelnbach, Größe 6,27 Ar, soll am 8. September 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 2. 1980

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Kolbe — jetzt verh. Eichert —, geboren am 22. 1. 1939, Haigerseelbach, — zur ideellen Hälfte —

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 6. 1980 Amtsgericht

2191

84 K 247/79 — Zwangsversteigerung: Die ideelle Hälfte des Herrn Horst Helmut Willi Klein an dem im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 53, Band 117, Blatt 2919, eingetragenen Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt

am Main, Bezirk 53, Band 44, Blatt 1078, verzeichneten Grundstück

Ifd. Nr. 1514, Flur 49, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Boseweg 80, Größe 7,47 Ar,

in Abteilung II unter Ifd. Nr. 834 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 eingetragen ist,

soll am Freitag, dem 26. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Hälfte am 12. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Betriebswirt Horst Helmut Willi Klein in Frankfurt am Main.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Stadtgemeinde Frankfurt am Main. Zur Veräußerung des Erbbaurechts — auch im Wege der Zwangsvollstreckung — ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 34

2192

24 K 9/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Groß-Gerau, Band 133, Blatt 5629, eingetragene 69 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur Nr. 24, Flurstück 430/2, Hof- und Gebäudefläche, Münchener Straße 4, Größe 55,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 74 bezeichneten Wohnung sowie dem Nutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz,

soll am Freitag, dem 19. September 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Egon Ebner, kaufm. Angestellter, geb. am 17. September 1948, Frankfurt am Main, Fichardstr. 29.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 731,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 6. 1980 Amtsgericht

2193

42 K 91/79 — **Beschluß:** Die im Wohnungs-Grundbuch von Großen-Buseck, Band 87, Blätter 3870 und 3871, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Großen-Buseck, Flur 18, Flurstück 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

a) 550/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/14 bezeichneten Wohnung;

b) 212/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/15 bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 3857—4087, diese Blätter ausgenommen) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

sollen am 25. September 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleisch-

straße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1979

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Mayer, Hamburg 13.

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a) auf 92 000,— DM,

zu b) auf 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 6. 1980

Amtsgericht

2194

K 13/79: Der ideelle Hälfteanteil der Erbengemeinschaft des im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Caßdorf, Band 17, Blatt 282, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Caßdorf, Flur 4, Flurstück 28/7, Hof- und Gebäudefläche, Borkener Straße 1, Größe 19,86 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Sitzungssaal II, zur Aufhebung der Gemeinschaft bezüglich des Hälfteanteils der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Witwe des Hermann Helwig Luise geb. Kiesel in Caßdorf, — zur ideellen Hälfte —,

1 c) Witwe Luise Helwig geb. Kiesel, in Homberg ST Caßdorf,

d) Witwe Waltraud Hagemeister geb. Helwig, in Homberg/Efze,

e) Frau Ingrid Kuhn geb. Helwig, in Neustadt Krs. Marburg/L.,

f) Herr Friedrich Helwig, in Homberg ST Lützelwig,

g) Herr Horst Helwig, in 6000 Frankfurt am Main,

— zu 1 c) — g) in ungeteilter Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. §§ 74a, 35a ZVG festgesetzt auf — ideeller Hälfteanteil — 61 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 6. 1980 Amtsgericht

2195

1 K 15/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walsdorf, Band 41, Blatt 1341, 173 Tausendstel Miteigentumsanteil an Grundstück

Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 22, Größe 10,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Freitag, dem 5. September 1980, 13.30 Uhr, Raum 15, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Spiller und Gudrun Spiller geb. Erdal, Idstein-Walsdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 26. 6. 1980

Amtsgericht

2196

1 K 21/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walsdorf, Band 41, Blatt 1347, 7 Tausendstel Miteigentumsanteil an Grundstück

Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 22, Größe 10,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. d),

soll am Freitag, dem 5. September 1980, 13.30 Uhr, Raum 15, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter und Gudrun Spiller geb. Erdal, Idstein-Walsdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 500,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 26. 6. 1980

Amtsgericht

2197

1 K 24/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 63, Blatt 2088,

Ifd. Nr. 1, Flur 69, Flurstück 2/3, Betriebsgelände, Hahlgarten, Größe 434,52 Ar,

soll am Freitag, dem 22. August 1980, 10.00 Uhr, Raum 15, I. OG, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Preflex Stahlbeton-Verbundträger Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiesbaden-Biebrich.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 23. 6. 1980

Amtsgericht

2198

64 K 112/79: Das im Grundbuch von Dennhausen, Band 12, Blatt 346, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Dennhausen, Flur 4, Flurstück 67/2, Lieg.-B. 155, Hof- und Gebäudefläche, Querstraße 2, Größe 1,40 Ar,

soll am 1. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann Burkhard Freyer, Fulda-Brück,

b) Frau Brigitte Freyer geb. Mindermann, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 6. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

2199

64 K 124/80: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 101, Blatt 2942, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 8, Flurstück 814/53, Lieg.-B. 750, Hof- und Gebäudefläche, Lohmühlenweg 24, Größe 0,92 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 8, Flurstück 60/24, Hof- und Gebäudefläche, Lohmühlenweg, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 60/33, Hof- und Gebäudefläche, Lohmühlenweg, Größe 0,18 Ar, sollen am 29. Oktober 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Bundesbahnarbeiter Josef Well-schmidt,
- dessen Ehefrau Margitta Wellschmidt geb. Obst,

— beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 6. 1980 Amtsgericht, Abt. 64

2200

5 K 29/78: Am 1. Oktober 1980, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Bracht, Blatt 665, auf den Namen des Heinrich Herrmann, 3576 Rauschenberg-Bracht, eingetragenen ideellen Grundstückerhälften der Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 14, Ackerland, Die Ebene, Größe 122,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 15, Ackerland und Grünland, Die Ebene, Größe 958,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Die Ebene, Haus Nr. 135, Größe 23,20 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstückerhälften ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1 auf	13 464,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	105 446,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	67 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 26. 6. 1980 Amtsgericht

2201

5 K 46/79: Am 8. Oktober 1980, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Bracht, Blatt 665, auf den Namen der Irene Herrmann geb. Polenz, 3576 Rauschenberg-Bracht, eingetragenen ideellen Grundstückerhälften der Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 14, Ackerland, Die Ebene, Größe 122,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 15, Ackerland und Grünland, Die Ebene, Größe 958,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Die Ebene, Haus Nr. 135, Größe 23,20 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstückerhälften ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1 auf	13 464,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	105 446,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	67 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 26. 6. 1980 Amtsgericht

2202

7 K 49/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sichertshausen, Band 17, Blatt 452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sichertshausen, Flur 1, Flurstück 50/4, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Hauptstraße 40, Auf dem Sandwege, Größe 69,02 Ar,

soll am 9. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Schmideler, Krodorf-Gleiberg, jetzt: Fronhausen-Sichertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 19. 6. 1980 Amtsgericht

2203

7 K 82/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Beltershausen, Band 19, Blatt 570, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beltershausen, Flur 4, Flurstück 351/15, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 23, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beltershausen, Flur 4, Flurstück 352/15, Hofraum, Marburger Str. 23, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beltershausen, Flur 4, Flurstück 354/15, Hofraum, Marburger Str. 23, Größe 0,42 qm,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beltershausen, Flur 4, Flurstück 356/15, Hofraum, Marburger Str. 23, Größe 0,08 Ar,

sollen am 2. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Voss, Rolf-Peter, Voss, Brigitte, Sudetenstraße 11, 3550 Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 100,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 6. 1980 Amtsgericht

2204

7 K 64/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Schröck, Band 24, Blatt 770, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schröck, Flur 12, Flurstück 181/51, Hof- und Gebäudefläche, Die Markthöhe, Haus Nr. 140, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schröck, Flur 12, Flurstück 51/2, Gartenland, Die Markthöhe, Größe 2,80 Ar,

sollen am 21. August 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Damm in Marburg-Schröck.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 6. 1980 Amtsgericht

2205

7 K 47/80: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 77, Blatt 3179, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstücke 266/1 und 266/2, Bauplatz, Bornweg 9, Größe 6,74 Ar, Bauplatz, Bornweg, Größe 1,36 Ar,

am 24. September 1980, 9.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria Adam zu 27/810, Alwin Kaiser zu 148/810, Franz Bayer zu 207/810, Christa Bayer zu 207/810, Anton Georg Bauer zu 142/810, Wolfgang Raab zu 79/1620, Peter Joh zu 79/1620.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	188 720,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	38 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 6. 1980 Amtsgericht

2206

K 51/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niedergrenzebach, Band 21, Blatt 707, eingetragene Grundstückerhälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergrenzebach, Flur 12, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 27, Größe 1,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. August 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer Nr. 13, I. Stock, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 12. 12. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Gunkler geb. Hoos, jetzt: Birkenallee 23, Neukirchen.

Der Wert der Grundstückerhälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 500,— DM in K 6/78.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 25. 6. 1980 Amtsgericht

2207

2 K 19/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bründersden, Band 26, Blatt 865, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bründersden, Flur Nr. 3, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Isthauer Weg 1, Größe 2,09 Ar,

soll am Montag, dem 1. September 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Büglar Heinrich Müller,
- Hausfrau Anna Elisabeth (genannt Anneliese) Müller geborene Schuchhardt, beide Isthauer Weg 1, Wolfhagen-Bründersden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 42 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 7. 1980 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar hat auf Grund des § 6 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 i. V. m. § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 in ihrer Sitzung am 2. Mai 1980 folgende 1. Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung (veröffentlicht in StAnz. S. 252) beschlossen:

In § 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

In § 4 werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

3588 Homberg, 24. 6. 1980

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlar**
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Franke, Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

3588 Homberg, 25. 6. 1980

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlar**
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Franke, Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 24. Juni 1980 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1979 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1979 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6270 Idstein, 27. 6. 1980

**Zweckverband
„Naturpark Rhein-Taunus“**
Der Vorsitzende
gez. Märtens, Landrat

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Hünnebeck Geräte: Erst mieten...

(Und damit flüssig bleiben – aber trotzdem sofort über die Geräte zum Schalen und Rüsten verfügen.)

...später kaufen

(Wann Sie wollen. Immer unter Anrechnung der Miete.)

Anruf genügt! Schon meist am nächsten Tag sind die Geräte auf Ihrer Baustelle. Rufen Sie an! Sie verfügen mit uns über alle vorkommenden Geräte zum Schalen und Rüsten.

HUNNEBECK
Wir bauen mit. Seit 50 Jahren.
1929-1979

Hünnebeck GmbH · Postfach 4240, 4030 Ratingen 4-Lintorf
Tel. 0 21 02/306-1, Telex 08 585 115 u. 08 585 077 hbck d

3500 Kassel, Louis Scheuch, Tel. 05 61/8 08 51
6072 Dreieich, Güterbet Baugeräte GmbH, Tel. 0 61 03/6 78 40
6146 Alsbach, A.M. Schwab, Tel. 0 62 57/22 45
6239 Kriftel, Walter Lerch, Tel. 0 61 92/50 81-83
6800 Mannheim, HEBAG, Tel. 06 21/78 10 21
6901 Bannental, NORBA Baugeräte GmbH, Tel. 0 62 23/4 06 40

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der K 119 in der OD Reinheim (OT Ueberau) und freien Strecke bis zur B 426 von km 0,831 bis km 1,186, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 000 cbm	Frostschutzmaterial
2 000 qm	bit. Tragschicht
2 000 qm	Asphaltbinder
2 000 qm	Asphaltbeton
150 t	Steinerde
1 000 qm	Verbundsteinpflaster
750 m	Bordsteine u. Rinnenplatten

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. Juli 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,— DM, die in keinem Fall zurückstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau K 119 OD Reinheim/OT Ueberau, von km 0,831 bis km 1,186.“

Eröffnung: Mittwoch, den 30. Juli 1980, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 26 Werkzeuge.

6100 Darmstadt, 26. 6. 1980

Hessisches Straßenbauamt

